



City verewigt sich im Silbernen Buch der Stadt

Die Rockband City feiert in diesem Jahr ihr 50-jähriges Bandbestehen und verabschiedet sich gleichzeitig von ihrem Publikum. Anlässlich ihres letzten Auftritts im Konzert- und Ballhaus Tivoli trug sich die Band Ende Oktober in das Silberne Buch der Stadt ein. Seit Jahren ist City treuer Gast auf Freibergs Bühnen. „City ist für mich eine Kultband, die mit ihren Auftritten und ihren Songs die Zuhörer über Generationen hinweg begeistert“, würdigt OB Sven Krüger die Band. „Hits wie „Am Fenster“ erreichen noch heute die Menschen mit ihrer Sehnsucht nach dem „was für immer bleibt“. Gleichzeitig fasziniert mich City mit ihrem Mut, sich über Jahrzehnte auf Veränderungen einzustellen und das Feuer für Rock 'n Roll immer wieder an neuen Orten und in neuen Sounds zu entfachen. Seit ihrem ersten Auftritt vor rund 40 Jahren in Freiberg, hat sich City hier eine treue und feste Fangemeinde aufgebaut.“



Die Bandmitglieder Toni Krahl (v.), Fritz Puppel, Georgi Gogow und Manfred Hennig schreiben sich in Anwesenheit des Oberbürgermeisters Sven Krüger in die silberne Chronik ein, die besondere Geschehnisse der Stadt für die Nachwelt festhält. Foto: SVF/Eckardt Mildner

Kurz notiert

Stadtrat beschließt Kulturförderrichtlinie

Kultur und Begegnungen gehören zu einer lebenswerten Stadt. Deswegen greift die Stadt Freiberg Kultureinrichtungen vor Ort unter die Arme. 650.000 Euro stehen für sie rückwirkend ab Juli dieses Jahres bereit. Eine entsprechende Kulturförderrichtlinie hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 3. November mit einer klaren Mehrheit von 30 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen verabschiedet. Die Richtlinie ergänzt die bereits bestehenden Kulturfördermöglichkeiten, wie die städtische Förderungen für Vereine und Zuschüsse durch den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen, und schafft die Möglichkeit weitere wichtige Kultureinrichtungen zu unterstützen. Aus dem Fördertopf können Einrichtungen, die in der Silberstadt Freiberg regelmäßig unter anderem Konzerte, Filme oder Lesungen veranstalten, nun finanzielle Hilfe beantragen.

Nothilfe-Fonds Energie: Stadt nimmt Anträge entgegen

Antragsformular ab sofort im Bürgerbüro und digital abrufbar

Die steigenden Energiekosten bereiten vielen Menschen Sorge. Ihnen möchte die Stadt Freiberg helfen und hat den „Nothilfe-Fonds Energie“ auf den Weg gebracht. Die Mittel aus dem Fonds sollen Freibergern zu Gute kommen, die ihre Betriebskostenabrechnung nicht zahlen können und keinen Anspruch auf staatliche Leistungen haben. Ihnen stehen mit dem Fonds ein Fördervolumen von insgesamt einer Millionen Euro zur Unterstützung zur Verfügung.

Ab sofort nimmt die Stadt Freiberg Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds entgegen. Dazu gibt es ein Formular, das im Bürgerbüro ausliegt. Zusätzlich kann es über

die Internetseite der Stadt Freiberg unter www.freiberg.de heruntergeladen werden. Dort finden Antragsteller auch Antworten auf Fragen zum Antrag, wie: „Wer kann einen Antrag stellen?“, „Was wird finanziell unterstützt?“ oder „Was muss ich dem Antrag beilegen?“.

Über die gestellten Anträge entscheidet der Beirat „Nothilfe-Fonds Energie“, der monatlich zusammenkommt. Auf seiner konstituierenden Sitzung am 27. Oktober wurden folgende Mitglieder in das Gremium berufen: Oberbürgermeister Sven Krüger, aus dem Freiburger Stadtrat Roswitha Beidatsch, Uwe Fankhänel und Mathias Stahl, Irena Joschko

(Kinderschutzbund Regionalverband Freiberg e.V.), Irene Tempel (Diakonisches Werk Freiberg e.V.), Justus Geilhufe (Studienpfarrer Kirchenbezirk Freiberg), Winfried König (Katholische Kirche Freiberg), Cecylia Raebiger (Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa AG), Thomas Buckreus (Wohnungsgenossenschaft Freiberg eG) und Axel Schneegans (Stadtwerke Freiberg AG) sowie zwei wechselnde Beschäftigte aus der Stadtverwaltung.

Der Beirat trifft sich erneut am 12. Dezember, um über die bereits eingegangenen Anträge zu beraten. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Nach der Entscheidung durch den Beirat erfolgt eine schriftliche Information.



Freiberger Bürgerpreis 2022 geht an Lichtpunkt e.V.

Der Freiburger Lichtpunkt-Verein erhält den Bürgerpreis 2022. Das hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 3. November beschlossen. Der Verein, der in diesem Jahr sein 25-jähriges Bestehen feiert, wird für sein langjähriges Engagement in den Freiburger Wohngebieten ausgezeichnet. Der Bürgerpreis wird zum Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters am 13. Januar 2023 überreicht.

Der Lichtpunkt e.V. bereichert seit Jahren mit vielfältigen Angeboten das soziale und kulturelle Leben der Stadt Freiberg. Seit seiner Gründung am 8. Dezember 1992 ist es das Anliegen des Vereins, die Menschen in ihren Wohngebieten zu erreichen und einzubinden. Mittlerweile gehören die Veranstaltungen und Freizeitangebote zum festen Bestandteil im Kulturkalender der Stadtteile Friedeburg, Seilerberg, Wasserberg und in der Bahnhofsvorstadt. So finden dort Gymnastik- und Bewegungskurse statt, Workshops im Acrylmalen und Töpfern oder Reisevorträge. Zu den besonderen Höhepunkten zählen dabei die

Stadtteilfeste, die beispielsweise in Friedeburg mittlerweile eine mehr als zwanzigjährige Tradition haben.

Der Lichtpunkt e.V. wirbt zudem erfolgreich für die Freiwilligenarbeit. Für interessierte Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren möchte, schafft der Verein viele Betätigungsmöglichkeiten. So vermittelt der Verein Lesepaten, die Grundschüler beim Lesen lernen unterstützen, oder Sprachtutoren, die beispielsweise wissenschaftliche Texte ausländischer Studierender Korrektur lesen.

Der Lichtpunkt e.V. begeistert die Menschen auch für die Geschichte der Freiburger Stadtteile. Mittlerweile hat der Verein Broschüren zur Stadtgeschichte vom Seilerberg, Friedeburg, Wasserberg und der erweiterten Bahnhofsvorstadt veröffentlicht.

Bei seinen Aktivitäten arbeitet der Verein eng und erfolgreich mit vielen städtischen Partnern zusammen, wie der Stadt Freiberg, der Städtischen Wohnungsgesellschaft und der Wohnungsgenossenschaft Freiberg.

→ Seite 3

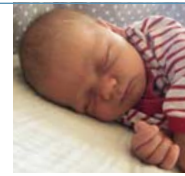


Stehen dem Lichtpunkt e.V. vor, der sich seit einem Vierteljahrhundert getreu dem Motto „mittendrin statt außen vor“ in Freiberg engagiert: (v. l.) Sebastian Hamann, Cornelia Riedel, Andreas Oppelt, René Richter und Carsten Eichhorn (Vorsitzender). Foto: Stefan Möbius



Geburten im Oktober

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen



17 Geburten kleiner Freiburger gab es im Oktober*, informiert das Standesamt. Insgesamt haben acht Mädchen und 11 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!
Amalia, Constanze Tatsiana, Lena, Leni, Milena-Celine, Ronja, Ida, Ronja

Ab sofort gibt es für jedes Neugeborene je einen Gutschein für einen Notfalltrainingskurs in Freiburg sowie einen Silberstadt-Gutschein im Wert von fünf Euro.

Ajan, Anton, Gustav Felix, Jordi Heribert, Lio, Luis, Luke, Milo, Noah Arthur, Sean Maron, Theodor Peter

**Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

Sollten Sie die Gutscheine nicht mit Ihrer Geburtsurkunde erhalten haben, weil Ihr Kind nicht in Freiburg geboren ist, wenden Sie sich bitte ans Bürgerbüro am Obermarkt 21.

Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter www.freiburg.de zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.



Jubilare im Dezember

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste



den 70-Jährigen

Hans-Joachim Walter
Irene Wiltner
Marion Schmidt
Dietmar Rothe
Jenz Heider
Gisela Schurig
Günter Sommerfeld
Günter Berndt
Volkmar Fischer
Regina John
Ricarda Klafki
Christine Koch
Knut Schulze
Christine Starke
Christel Schäfer
Hans-Jürgen Pohler
Jürgen Walther
Ulrike Beyer
Christina Hofmann
Walburga Loy
Bernd Höckendorf
Christine Moratzky
Birgit Kämmel
Wolfgang Liebscher
Udo Riemer
Valeri Fink
Roswitha Iwan
Hans-Jürgen Wiltner
Gitta Göhlert
Veronika Löbel
Karin Würker
Bernd Thomä

den 75-Jährigen

Werner Bergmann
Monika Scheuer

Erika Thomas
Hannelore Weiß
Annette Bellmann
Rolf Kirsch
Günter Liebscher
Günter Straube
Regina Horn
Dr. Dietrich Friederici
Bernd Meyer
Christine Hutzschenreuter
Ullrich Schubert
Regina Bojack
Frank Schieferbein
Marion Malik
Hans-Martin Rudolph
Gert Meinhardt
Helga Becker
Ingelore Deistler
Sigrid Wieloch
Christiane Grübler
Holger Fischer
Henry Klemm
Gerd Oestreich
Dieter Zimmermann
Marita Bianchin
Wilfried Saworski
Inge Emmerlich
Karl-Heinz Hengst

den 80-Jährigen

Barbara Hähnel
Inge Ströhle
Gerd Norzinski
Ute Pietzko
Rainer Gründer
Bernd Seidel
Dr. Ursula Hofmann

Barbara Müller
Trude Ulbricht
Sieglinde Köhler
Rainer Wend
Werner Sandner
Margitta Schiefelbein
Rosemarie Kluge
Klaus Richter
Christine Prasse
Barbara Liebschner
Heidemarie Mühlberg
Dr. Klaus Husemann
Barbara Rosenberg
Wolf-Peter Finger
Ingrid Wilke

den 85-Jährigen

Irene Böhme
Lothar Göckeritz
Helga Puppel
Renate Stöffgen
Helmut Reuter
Christine Stölzel
Ingrid John
Jürgen Fischer
Helmut Fischer
Dieter Hupfer
Hildegard Lawicki
Dr. Marlene Spittel
Siegfried Tetzner
Ilse Bräuer
Renate Winzek
Manfred Walther
Max Pergande
Brigitte Stiehl
Manfred Exner
Christel Arnold

Wilhelm Müller
Wolfgang Richter
Marianne Kuhl
Ursula Zillmer

den 90-Jährigen

Dietrich Gerber
Karl Heinz Zeman
Lieselotte Steglich
Günter ABmann
Marianne Kolsch
Günther Noack
Horst Vogel
Lieselotte Fritzsche

den 100-Jährigen

Erna Lederer

.. sowie den Ehejubilaren

Goldene Hochzeit

Gisela und Dr. Uwe Jansen
Jutta und Dieter Auerbach
Christel und Dr. Siegmund Schäfer

Diamantene Hochzeit

Renate und Siegfried Hintzke
Inge und Gerhard Stahn
Renate und Joachim Felden
Renate und Günter Joch
Adelheid und Dieter Seidel
Ingrid und Dr. Heinz Zimdars

Eiserne Hochzeit

Ilse und Erhard Franz
Gudrun und Paul Lange

Gnadenhochzeit

Ruth und Bruno Herrmann
Edith und Heinz Weber

Termine der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

Stadtrat (Wahlperiode 2019 - 2024)

33. Sitzung am Donnerstag, 01.12.2022, um 16.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. **Information** durch den Oberbürgermeister, u. a. tumusmäßiger Bericht Seniorenheime Freiberg gGmbH und Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. (gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO)
- 02. **Anfragen** der Stadträte
- 03. **Beschluss** Sitzungskalender 1. Halbjahr 2023
- 04. **Beschluss** des Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg
- 05. **Beschluss** zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Freiberg
- 06. **Beschluss** zur 7. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg
- 07. **Beschluss** zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Freiberg (Marktgebührensatzung) vom 14.01.2019 (1. Änderungssatzung)
- 08. **Beschluss** über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 047

- „Tierpark Freiberg“, Stadt Freiberg
- 09. **Satzungsbeschluss** zum Bebauungsplan Nr. 047 "Tierpark Freiberg", Stadt Freiberg
- 10. **Beschluss** zur Änderung des Verfahrens des Bebauungsplans Nr. 046 "Wohnbebauung Hauptstraße Zug" vom Normalverfahren gemäß §§ 1-10 BauGB zum beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB
- 11. **Beschluss** einer überplanmäßigen Ausgabe im Jahr 2022 bei dem PSK 55100100.44318000 (öffentliches Grün; Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten), Maßnahme-Nr. 511101-M6005 (denkmalpflegerisches Gestaltungskonzept Ringanlage) in Höhe von 4.000,00 EUR und **Beschluss** zur Beauftragung der Planungs- und Ingenieurleistung zur Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Konzeption für die historische Ringanlage der Freiburger Altstadt
- 12. **Beschluss** einer überplanmäßigen Ausgabe und Vergabebeschluss zum Bauvorhaben „Grundhafter Ausbau der Pfarrgasse, 2. und 3. Bauabschnitt in Freiberg“, Teilobjekt 3 - Straßenbau und Tiefbau für Straßenbeleuchtung

- 13. **Baubeschluss** sowie Beschluss über die Bereitstellung und Freigabe der finanziellen Mittel vor Genehmigung des Haushaltsplanes 2023/2024 für die Sanierung der Friedhofsmauer Donatsfriedhof, 4. Bauabschnitt, in Freiberg
 - 14. **Beschluss** der Verordnung der Stadt Freiberg zur 2. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Freiberg (2. Änderungsverordnung zur Parkgebührenverordnung)
 - 15. **Beschluss** zur Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder im Bildungs- und Sozialausschuss und im Kulturausschuss
 - 16. **Information** zum Marketingkonzept mit Beantwortung des Berichtsanspruchs der CDU/FDP-Fraktion des Freiburger Stadtrates
 - 17. Sonstiges
- gez. Sven Krüger,
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stadtrates

Auf einen Blick: Termine im Dezember

Stadtrat	1. Dez.
Ortschaftsrat Zug	7. Dez.
Kulturausschuss	8. Dez.
Bildungs- u. Sozialausschuss	12. Dez.
Ortschaftsrat Halsbach	13. Dez.
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	14. Dez.
Ältestenrat	15. Dez.
Bau- und Betriebsausschuss	15. Dez.
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19. Dez.
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzplanung	-
Behinderten- u. Seniorenbeirat	-
Sportbeirat	-
Kinderparlament	-

Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die Tagesordnungen.

Ortschaftsrat Zug

35. Sitzung am Mittwoch, 07.12.2022, um 19.00 Uhr im
Gebäude Am Daniel 2, Mehrzweckraum, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates
 - 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 03. Fragestunde für Einwohner
 - 04. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
 - 05. Sonstiges
- gez. Steve Ittershagen,
Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Halsbach

32. Sitzung am Dienstag, 13.12.2022, um 19.00 Uhr
im Gasthof Halsbach, Obere Straße 3, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
 - 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 03. Fragestunde für Einwohner
 - 04. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
 - 05. Protokollbestätigung
 - 06. Sonstiges
- gez. Odette Lamkhizni,
Ortsvorsteherin

Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

33. Sitzung am Mittwoch, 14.12.2022, um 19.00 Uhr im
Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
 - 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 03. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
 - 04. Fragestunde für Einwohner
 - 05. Protokollbestätigung
 - 06. Sonstiges
- gez. Sabine Berek,
Ortsvorsteherin

Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht. Die Beratungsunterlagen werden in der Regel sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin im Rats- und Bürgerinformationssystem unter: www.freiberg.de/stadtrat veröffentlicht.

Bau- und Betriebsausschuss

36. Sitzung am Donnerstag, 15.12.2022, um 18.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
 - 02. Sonstiges
- gez. Sven Krüger,
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses

Verwaltungs- und Finanzausschuss

34. Sitzung am Montag, 19.12.2022, um 18.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

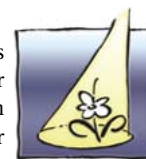
Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
 - 02. Sonstiges
- gez. Sven Krüger,
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Freiberger Bürgerpreis 2022 geht ...

→ Seite 1

Mit dem Freiberger Bürgerpreis werden seit 1992 Personen oder Vereine ausgezeichnet, die sich über längere Zeit ehrenamtlich für das Gemeinwohl der Stadt engagieren. Die Auszeichnung, die aus einem Geldpreis in Höhe von 500 Euro in Verbindung mit einer Urkunde besteht, wird jähr-



lich an höchstens zwei Preisträger verliehen. Bisher sind 55 Freiberger, davon sechsmal zwei gemeinsam, und acht Vereine, Arbeitsgruppen beziehungsweise gemeinnützige Einrichtungen mit dem Preis ausgezeichnet worden. Vorschläge für den Bürgerpreis nimmt das Büro des Oberbürgermeisters bis zum 31. August jedes Jahres entgegen.

Beschlüsse

Sitzung des Stadtrates vom 03.11.2022

Beschluss-Nr. 1-32/2022:

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 16 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) beschließt der Stadtrat der Stadt Freiberg den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 in der folgenden Fassung:

1. Der Wirtschaftsplan 2023 wird festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit

- einem Gesamtertrag von	9.881.000,00 €,
- einem Gesamtaufwand von	8.653.000,00 €,
- einem Jahresergebnis von	+1.228.000,00 €,
im Liquiditätsplan mit	
- Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.701.000,00 €,
- Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 6.700.000,00 €,
- Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.892.000,00 €,
- Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.186.000,00 €.

2. Der Stellenplan wird in der Fassung des Teiles G der Anlage festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 738.000,00 €.

4. Der Gesamtbetrag der Kredite (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf: 2.769.000,00 €.

5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf: 395.000,00 €.

Ja-Stimmen: 34, einstimmig

Beschluss-Nr. 2-32/2022:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt, für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung Bahnhofgebäude - Am Bahnhof 17 in 09599 Freiberg der Firma BAUHAUF GmbH, Industriestraße 24 in 01640 Coswig den Zuschlag für die Ausführung der Baumeisterarbeiten in Höhe von 1.243.826,62 EUR brutto zu erteilen.

Ja-Stimmen: 33, Enthaltungen: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 3-32/2022:

1. Der Stadtrat zieht die Angelegenheit des Beschlusses zur Erweiterung des Planungsauftrages für den Umbau und die Sanierung des Bahnhofgebäudes, Am Bahnhof 17, 09599 Freiberg für den 1. Nachtrag zur Objektplanung/Überarbeitung der LP 3 an sich und entscheidet anstelle des Bau- und Betriebsausschusses.

2. Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des Planungsauftrages für den Umbau und die Sanierung des Bahnhofgebäudes Am Bahnhof 17, 09599 Freiberg für den 1. Nachtrag zur Objektplanung/Überarbeitung der LP 3 in Höhe von 74.636,69 Euro

Die Auftragsverlängerung wird durch das bereits beauftragte Planungsbüro BBF Baubüro Freiberg GmbH, Waisenhausstraße 9, 09599 Freiberg ausgeführt.

Ja-Stimmen: 30, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 2, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 4-32/2022:

Der Stadtrat beschließt das Abwägungsprotokoll gemäß Anlage zu den während der Auslegung des 1. Entwurfes (vom August 2017) zum Bebauungsplan Nr. 039 Gewerbe- und Industriegebiet „Schwarze Kiefern“ – Teilbereich DBI – Halsbrücker Straße, Stadt Freiberg eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit.

Ja-Stimmen: 31, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 1, befangen: 0, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 5-32/2022:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt:

1.) Der Geltungsbereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 039 – 1. Entwurf (Stand August 2017) wird wie folgt geändert: Die Teilfläche des Flurstücks Nr. 2529/15 entfällt

2.) Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 039 – Gewerbe- und Industriegebiet „Schwarze Kiefern“ – Teilbereich DBI – Halsbrücker Straße sowie die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht und Anlagen, werden in der

vorliegenden Fassung vom September 2022 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Ja-Stimmen: 31, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 1, befangen: 0, mehrheitlich
(abgedruckt auf Seite 6)

Beschluss-Nr. 6-32/2022:

1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die finanzielle Unterstützung von Kultureinrichtungen in der Stadt Freiberg und beschließt die Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie) der Universitätsstadt Freiberg.

(abgedruckt auf Seite 10 ff.)

2. Abweichend von Punkt 7 (Antragsverfahren) der Kulturförderrichtlinie beschließt der Stadtrat der Stadt Freiberg, dass Anträge über eine Zuwendung allein betreffend die Institutionelle Förderung für Kultureinrichtungen für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 noch bis 31.01.2023 gestellt werden können. Die Einreichung des Verwendungsnachweises (Punkt 11 der Kulturförderrichtlinie) wird für diese Fälle abweichend von der Richtlinie bis zum 31. Oktober 2023 nachgelassen.

3. Abweichend von Punkt 7 (Antragsverfahren) der Kulturförderrichtlinie beschließt der Stadtrat der Stadt Freiberg, dass für Anträge über eine Zuwendung, welche bereits im Jahr 2023 benötigt wird, die Anträge noch bis 31.03.2023 gestellt werden können.

4. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beauftragt den Oberbürgermeister nach Vorlage der Verwendungsnachweise betreffend den Förderzeitraum für das Jahr 2024, also nach dem 30. Juni 2025, eine Evaluierung der Förderpraxis durchzuführen und den Stadtrat über die Ergebnisse zeitnah in Kenntnis zu setzen.

Ja-Stimmen: 30, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 3, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 7-32/2022:

1. Der Stadtrat der Universitätsstadt Freiberg beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2022 beim Produktsachkonto 21110100.42313000 Grundschulen, Betriebskosten an den Eigenbetrieb GFM in Höhe von 78.500 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 78.500 € aus 36520100.31480000 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / Übrige Bereiche.

2. Der Stadtrat der Universitätsstadt Freiberg beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2022 beim Produktsachkonto 21510100.42313000 Oberschulen, Betriebskosten an den Eigenbetrieb GFM in Höhe von 148.600 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 148.600 € aus 36520100.31480000 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / Übrige Bereiche.

3. Der Stadtrat der Universitätsstadt Freiberg beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2022 beim Produktsachkonto 21710100.42313000 Gymnasium, Betriebskosten an den Eigenbetrieb GFM in Höhe von 37.700 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 37.700 € aus 36520100.31480000 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / Übrige Bereiche.

4. Der Stadtrat der Universitätsstadt Freiberg beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2022 beim Produktsachkonto 22150100.42313000 Förderzentrum „Käthe Kollwitz“, Betriebskosten an den Eigenbetrieb GFM in Höhe von 31.400 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 31.400 € aus 36520100.31480000 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / Übrige Bereiche.

5. Der Stadtrat der Universitätsstadt Freiberg beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2022 beim Produktsachkonto 36510100.42313000 Eigene Tageseinrichtungen für Kinder, Betriebskosten an den Eigenbetrieb GFM in Höhe von 43.000 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 43.000 € aus 36520100.31480000 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / Übrige Bereiche.

Ja-Stimmen: 33, Enthaltungen: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 8-32/2022:

Der Stadtrat der Universitätsstadt Freiberg beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Produktsachkonto 57501000.42910002 (Tourismus-Sonstige Dienstleistungen) in Höhe von 125.000 €

Ja-Stimmen: 34, einstimmig

Beschluss-Nr. 9-32/2022:

Der Stadtrat beschließt, auf der Grundlage des § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) folgende Straßen, Wege und Plätze öffentlich zu widmen und ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Durchführung des Widmungsverfahrens.

- Verlängerung des Stangenweges bis Höhe Ende Flurstück 1904/5

- Teilstück der Himmelfahrtsgasse vor ehem. Porzellanwerk

Ja-Stimmen: 34, einstimmig

Beschluss-Nr. 10-32/2022:

Der Stadtrat beschließt folgende außerplanmäßige Ausgaben im Jahr 2022

1. im PSK 55300200.09600000 (Friedhof, Anlagen im Bau), Maßnahme 553002-M0010 (Zentralfriedhof, Neubau Parkplatz u. Wegeverbindung) in Höhe von 210.000 € und

2. im PSK 55300200.09601000 (Friedhof, Anl. im Bau aus aktivierten Eigenleistungen), Maßnahme 553002-M0010 (Zentralfriedhof Neubau Parkplatz u. Wegeverbindung) in Höhe von 3.200 €.

Die Deckung erfolgt für den Bau durch die PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0069 (Brückenstraße) in Höhe von 60.000 € und 55200100.09600000 (öffentliche Gewässer, Anlagen im Bau), Maßnahme 552001-M0004 (Sanierung Münzbach, BA zwischen Brücken C5 und C7) in Höhe von 150.000 €.

Die aktivierten Eigenleistungen werden durch zusätzliche Erträge in PSK 11161400.37110000 (Städtischer Betriebshof, Aktivierte Eigenleistungen) gedeckt.

Ja-Stimmen: 34, einstimmig

Beschluss-Nr. 11-32/2022:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass es sich bei der KAP-Straße Kleinwaltersdorf Bahnhof Richtung Langhennersdorf gemäß beigefügten Lageplan um eine öffentliche Straße (Feldweg) im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) handelt.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass es sich bei dem Weg vom Walterstal zur KAP-Straße gemäß beigefügten Lageplan um eine öffentliche Straße (Feldweg) im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) handelt.

3. Sofern dem Beschlussvorschlag 1. zugestimmt wurde, beschließt der Stadtrat ferner auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) den Weg beginnend von der Hainichener Straße in Kleinwaltersdorf, Anfangspunkt des Weges Flurstück Nr. 517/3 Gemarkung Kleinwaltersdorf, führend nach Langhennersdorf mit Endpunkt Flurstück 294/a der Gemarkung Kleinwaltersdorf gemäß beigefügten Lageplan in das Bestandsverzeichnis der Stadt Freiberg aufzunehmen und ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Durchführung des Verfahrens.

4. Sofern dem Beschlussvorschlag 2. zugestimmt wurde, beschließt der Stadtrat ferner auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) den Weg vom Walterstal, Kleinwaltersdorf, Anfangspunkt des Weges Flurstück Nr. 408/3 Gemarkung Kleinwaltersdorf zu Endpunkt Flurstück 408/1 und 697/5 Gemarkung Kleinwaltersdorf, gemäß beigefügten Lageplan in das Bestandsverzeichnis der Stadt Freiberg aufzunehmen und ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Durchführung des Verfahrens.

Nein-Stimmen: 31, Enthaltungen: 3, mehrheitlich abgelehnt

Beschluss-Nr. 12-32/2022:

Der Stadtrat beschließt die Abrechnung der Baumaßnahme „Ausbau der Halsbrücker Straße“ in Freiberg mit einer Endsumme von brutto 2.378.990,48 Euro.

Ja-Stimmen: 34, einstimmig

Beschlüsse

Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 20.10.2022:

Beschluss-Nr. 1/BBA vom 20.10.2022:

Der Bau- und Betriebsausschuss der Stadt Freiberg beschließt, für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung Bahnhofsgebäude, Am Bahnhof 17 in 09599 Freiberg, der Firma LSTW GmbH, Dresdner Straße 27a in 09599 Freiberg den Zuschlag für die Ausführung der Baustelleneinrichtung in Höhe von 620.949,79 EUR brutto zu erteilen.

Ja-Stimmen: 9, Enthaltung: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 2/BBA vom 20.10.2022:

1. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Leistung Winterdienst im Stadtgebiet Freiberg und dazugehörige Stadtteile, Los 1 – Maschiner Winterdienst und Lieferung Streugut Splitt – an den Bieter, der nach § 18 VOL/A i.V.m. § 58 VgV das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält das Unternehmen Bau- und Transport GmbH Sprunk und Sohn Löfflersteig 2, 09633 Conradsdorf

Die fiktive Angebotssumme beträgt 212.040,15 € (brutto)

2. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Leistung Winterdienst im Stadtgebiet Freiberg und dazugehörige Stadtteile, Los 2 – Manueller Winterdienst an Behindertenparkplätzen, DSD-Standorten, Buswartehallen und Gehwegen – an den Bieter, der nach § 18 VOL/A i.V.m. § 58 VgV das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält das Unternehmen Becker Umweltdienste GmbH Sandstraße 116, 09114 Chemnitz Mit einer fiktiven Angebotssumme von 77.891,45 € (brutto)

3. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Leistung Winterdienst im Stadtgebiet Freiberg und dazugehörige Stadtteile, Los 3 – Manueller Winterdienst an Ampelübergängen und Querungen – an den Bieter, der nach § 18 VOL/A i.V.m. § 58 VgV das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält das Unternehmen Becker Umweltdienste GmbH Sandstraße 116, 09114 Chemnitz Mit einer fiktiven Angebotssumme von 57.143,80 € (brutto)

4. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Leistung Winterdienst im

Stadtgebiet Freiberg und dazugehörige Stadtteile, Los 4 – Lieferung Streugut Salz – an den Bieter, der nach § 18 VOL/A i.V.m. § 58 VgV das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält das Unternehmen Becker Umweltdienste GmbH Sandstraße 116, 09114 Chemnitz Mit einer fiktiven Angebotssumme von 69.228,25 € (brutto)

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Beschluss-Nr. 3/BBA vom 20.10.2022:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Abrechnung der Baumaßnahme „Ausbau der Thielestraße“ in Freiberg mit einer Endsumme von brutto 346.007,11 Euro.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Beschluss-Nr. 4/BBA vom 20.10.2022:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Abrechnung der Baumaßnahme „Ausbau Dr.-Külz-Straße“ in Freiberg mit einer Endsumme von brutto 742.946,60 Euro.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Beschluss-Nr. 5/BBA vom 20.10.2022:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Abrechnung der Baumaßnahme „Sanierung Sportplatz Kleinwaltersdorf“ in Freiberg mit einer Endsumme von 926.991,75 Euro.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Beschluss-Nr. 6/BBA vom 20.10.2022

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Abrechnung der Baumaßnahme „Ausbau der Merbachstraße“ in Freiberg mit einer Endsumme von brutto 863.242,11 Euro.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Beschluss-Nr. 7/BBA vom 20.10.2022:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Abrechnung der Baumaßnahme „Radweg Mittelweg von Rosine bis Langenrinne (RA 19)“ in Freiberg mit einer Endsumme von brutto 543.307,00 Euro.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Beschluss-Nr. 8/BBA vom 20.10.2022:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Abrechnung der Baumaßnahme „Rekonstruktion des Spielplatzes Albertpark“ in Freiberg mit einer Endsumme von brutto 511.493,39 Euro.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Beschluss-Nr. 9/BBA vom 20.10.2022:

Der Stadtrat beschließt die Abrechnung der Baumaßnahme „Ausbau der Straße Roter Weg 1. und 2. Bauabschnitt“ in Freiberg mit einer Endsumme von brutto 944.144,75 Euro.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Verkehrsüberwachung im Dezember

Das Ordnungsamt informiert:

Im Monat Dezember sind Geschwindigkeitsmessungen unter anderem an folgenden Stellen geplant:

Höchstzulässige Geschwindigkeit: 30 km/h

Forstweg (49. KW*), Schönlebestraße (48. KW), Roter Weg (50. KW), Wasserturmstraße (48. KW), Winklerstraße (50. KW)

Höchstzulässige Geschwindigkeit: 50 km/h

Chemnitzer Straße (50. KW)

Die Kontrollen werden an monatlich wechselnden Einsatzorten durchgeführt, wobei Schwerpunkte Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sind sowie Bereiche mit besonderem Gefahrenpotenzial.

* Kalenderwoche

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Plätzen und Wegen

1. Verlängerung der Widmungslänge des Stangenweges bis in Höhe Ende Flurstück 1904/5, Gemarkung Freiberg

Die Stadt Freiberg verfügt, dass die Widmung der auf dem Flurstück 1902/2 der Gemarkung Freiberg gelegenen Ortsstraße gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) bis in Höhe Ende Flurstück 1904/5 verlängert und somit dem Gemeingebrauch nach § 14 des gleichen Gesetzes zugeführt wird. Die Gesamtfläche des neu zu widmenden Straßenabschnittes beträgt ca. 415 m² mit einer Länge von ca. 65 m.

2. Widmung eines Teilstückes der Himmelfahrtsgasse vor dem ehem. Porzellanwerk, Gemarkung Freiberg

Die Stadt Freiberg verfügt, dass der auf den Flurstücken 2635/10 und 2627/18 der Gemarkung Freiberg gelegene Teil der Straße „Himmelfahrtsgasse“ gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) als Ortsstraße gewidmet und somit dem Gemeingebrauch nach § 14 des gleichen Gesetzes zugeführt wird. Die Gesamtfläche des Weges beträgt ca. 2.560 m² mit einer Gesamtlänge von ca. 245 m.

Entsprechend § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen ist die Benut-

zung über den Gemeingebrauch hinaus durch eine genehmigungspflichtige, zeitlich begrenzte Sondernutzung möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann ab Bekanntgabe bei der Stadt Freiberg, Tiefbauamt, Heubnerstraße 15, 09599 Freiberg, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Freiberg innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Flurkarten werden in der Zeit vom 25.11.2022 bis einschließlich 26.12.2022 in der Stadtverwaltung Freiberg, Foyer des Stadthauses II, Heubnerstraße 15 in 09599 Freiberg während folgender Zeiten

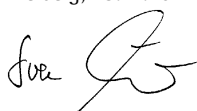
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 – 16.00 Uhr

Dienstag von 9.00 – 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Freiberg, 25.11.2022



Sven Krüger
Oberbürgermeister



Das nächste Amtsblatt erscheint am 23. Dezember.

Öffentliche Ausschreibung

EU-Auftragsbekanntmachung nach VOB/A

Vergabestelle: Stadtverwaltung Freiberg - Dezernat Stadtentwicklung und

Bauwesen, Hochbau- und Liegenschaftsamt,
Obermarkt 24, 09599 Freiberg; Land: DE;
Telefon: +49 3731 273 411; Fax: +49 3731 273 73 411;
E-Mail: hochbau_liegenschaften@freiberg.de

Vergabe-Nr.: E038/2022

Los-Nr.: Umbau und Sanierung Empfangsgebäude Bahnhof Freiberg; Los 05 Bauhauptleistung

Art des Auftrags: Bauauftrag

Ausführungsort: Bahnhof Freiberg, Am Bahnhof 17, 09599 Freiberg

Angebotsfrist: 14.12.2022; Ortszeit: 10:00

Bindefrist: 10.02.2023

Ausführungsfrist: Beginn: 13.02.2023 / Ende: 17.08.2024

NUTS-Code: DED43

CPV-Code: 45262500; CPV-Code Zusatzteil: 1A36

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://www.evergabe.de/unterlagen/2663966/zustellweg-auswaehlen>

Vergabe-Nr.: E039/2022

Los-Nr.: Umbau und Sanierung Empfangsgebäude Bahnhof Freiberg; Los 24 Steinmetzarbeiten Gebäudeteil (GT) 3

Art des Auftrags: Bauauftrag

Ausführungsort: Bahnhof Freiberg, Am Bahnhof 17, 09599 Freiberg

Angebotsfrist: 14.12.2022; Ortszeit: 11:00

Bindefrist: 10.02.2023

Ausführungsfrist: Beginn: 20.02.2023 / Ende: 19.07.2024

NUTS-Code: DED43

CPV-Code: 45262511; CPV-Code Zusatzteil: 1A36

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://www.evergabe.de/unterlagen/2663986/zustellweg-auswaehlen>

Hinweis: Die Ausschreibungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Freiberg in gekürzter Form. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen stehen auf www.evergabe.de gebührenfrei zur Verfügung. Unter www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/ausschreibungen finden Sie die entsprechenden Links.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Freiberg über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 039 - Gewerbe- und Industriegebiet „Schwarze Kiefern“ - Teilbereich DBI - Halsbrücker Straße

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in der öffentlichen Sitzung am 03.11.2021 mit Beschluss-Nr. 5-32/2022 die Änderung der Plangebietsgrenze des 1. Entwurfes zum Bebauungsplanes Nr. 039 Gewerbe- und Industriegebiet „Schwarze Kiefern“ - Teilbereich DBI - Halsbrücker Straße beschlossen und den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 039 Gewerbe- und Industriegebiet „Schwarze Kiefern“ - Teilbereich DBI - Halsbrücker Straße in der Fassung vom 16.09.2022 mit dazugehöriger Begründung, einschließlich Umweltbericht und Anlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 039 Gewerbe- und Industriegebiet „Schwarze Kiefern“ - Teilbereich DBI - Halsbrücker Straße in der Fassung vom 16.09.2022 sowie die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht und Anlagen und die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Beteiligung zum 1. Entwurf (Fassung vom 31.08.2017) werden in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 in der Stadtverwaltung Freiberg, Foyer des Stadthauses II, Heubnerstraße 15 in 09599 Freiberg während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag,
von 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, von 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.
Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 039 Gewerbe- und Industriegebiet „Schwarze Kiefern“ - Teilbereich DBI - Halsbrücker Straße, schriftlich an die Stadtverwaltung Freiberg, Stadtentwicklungsamt, Heubnerstraße 15 in 09599 Freiberg eingereicht oder zur Niederschrift zu folgenden Zeiten: montags, mittwochs von 9.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr, sowie donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Freiberg, Stadthaus II, Heubnerstraße 15, Zimmer 306, vorgebracht werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Stadtentwicklungsamt Freiberg, Telefon (0 37 31) 273 431, Fax (0 37 31) 273 73 431, E-Mail stadtentwicklungsamt@freiberg.de zur Verfügung.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 039 Gewerbe- und Industriegebiet „Schwarze Kiefern“ - Teilbereich DBI - Halsbrücker Straße einschließlich Begründung und Umweltbericht ist im Internet auf der Website www.bauleitplanung.sachsen.de

und unter www.freiberg.de (freiberg.de/leben-und-freizeit/wohnen-und-bauen/bauleitplaene) abrufbar.

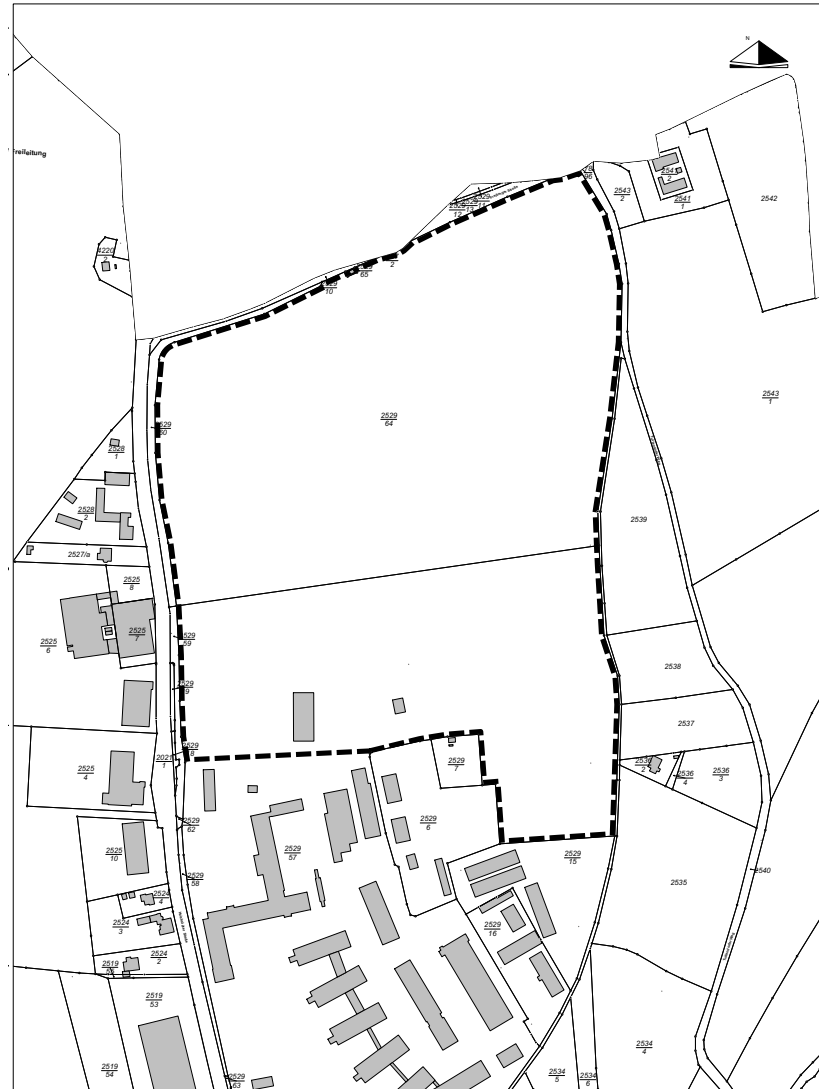
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Umweltverbänden und Betroffenen liegen vor:

- Landratsamt Mittelsachsen - Stellungnahme vom 08.12.2017 von den Fachbereichen
 - Bauplanung;
 - Forst und Jagd zum Ersatz von überplanten Waldflächen und zur Waldumwandlungserklärung;
 - Wasser zu Schmutz- u. Niederschlagswasserableitung, zum Regenrückhaltebecken und zur Versickerung von Niederschlagswasser;
 - Naturschutz zum Artenschutz, zu Kompensationsmaßnahmen und zum Monitoringplan;
 - Immissionsschutz zu den Richtungssektoren und Zusatzkontingenten;
 - Abfallrecht und Bodenschutz zu Bodenbelastungen, Altlasten, Bodenschutz, Bodenplanungsgebiet
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Stellungnahme vom 07.12.2017 zu radioaktiver Verdachtsfläche, vorsorgendem Radonschutz und Geologie
- Sächsisches Oberbergamt Freiberg - Stellungnahme vom 06.12.2017 zum Altbergbauumgang am östlichen Plangebietsrand
- Planungsverband Region Chemnitz - Stellungnahme vom 23.10.2017 zur regionalplanerischen Einordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen
- GRÜNE LIGA LV Sachsen e.V. - Stellungnahme vom 07.12.2017 zu Umweltbricht, Artenschutz und Eingriffsausgleich
- NABU LV Sachsen e.V. - Stellungnahme vom 06.12.2017 zu Artenschutz und Naturraumausstattung und Biotoperfassung
- Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. - Stellungnahme vom 05.12.2017 Zu Artenschutzmaßnahmen und Überwachung der Umsetzung der Umweltmaßnahmen



Geltungsbereich des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 039 Gewerbe- und Industriegebiet "Schwarze Kiefern" Teilbereich DBI Halsbrücker Straße

M 1 : 4.000

Stadtverwaltung Freiberg, Stadtentwicklungsamt, November 2022
Plangrundlage: KIS Stadtverwaltung Freiberg



Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zu den Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt/ Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/ Luft, Wasser/ Wasserhaushalt, Mensch, Landschaftsbild / Erholung, Kulturgüter /Sachgüter

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

- Baugrundgutachten (GLU GmbH 2009 und IBES GmbH 2013)
- Geotechnischer Kurzbericht (IBES GmbH 2018) - Erkundung des Untergrundes im südöstlichen Plangebietsbereich
- Bemessung des Regenrückhaltebeckens (Dr.-Ing.-Heinrich- Ingenieurgesellschaft mbH 2021)

- Aktualisierte Schallimmissionsprognose (SLG GmbH 2021)
- Artenschutzfachbeitrag (NSI Freiberg, 2021)
- Eingriffsausgleichsbilanzierung (NSI Freiberg, 2021)
- Baumhöhlen- und Spaltenquartierserfassung (NSI Freiberg, 2019)
- Landschaftsbildanalyse (NSI Freiberg, 2021)

Freiberg, den 15.11.2022

Sven Krüger



Sven Krüger
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber:
Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister Sven Krüger
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Redaktion und Amtlicher Teil:
Sandra Eberbach, Pressesprecherin
der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.

Anja Ksienzyk, Christian Möls, Katharina Wegelt, Mitarbeiter der Pressestelle der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 180
Fax: 03731/ 273 73 180
E-Mail: pressestelle@freiberg.de
Satz: satzpunkt HÖNIG,
Nonnengasse 31a, 09599 Freiberg

Druck: DDV Druck GmbH,
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden-
Vertrieb: VBS Logistik GmbH,
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz
Auflagenhöhe: 25.000
Erscheinungsweise: monatlich, in
der Regel am letzten Freitag des Monats,
kostenlose Zustellung an alle

Haushalte der Stadt Freiberg und der
Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausgeber.

Nächstes Amtsblatt:
23. Dezember 2022





Stadt mit verwalten - Jobangebote

www.freiberg.de/jobs

Die Stadtverwaltung Freiberg hat folgende Stellen zu besetzen. Als attraktiver Arbeitgeber bietet sie allen ihren Beschäftigten:

- gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible, gleitende Arbeitszeit
- betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung) sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- Möglichkeit des Fahrradleasings
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Sachbearbeiter Büro Stadtrat (m/w/i)

- ab sofort unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vollzeitätigkeit (39 Wochenstunden)
- Entgeltgruppe 7 TVöD-VKA

Das bringen Sie mit: Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r, Kaufmann/-frau für Büromanagement oder vergleichbar, Kenntnisse im Umgang mit der fachspezifischen Software KSD (Kommunaler Sitzungsdienst), Bereitschaft zur Arbeitszeitverlagerung bis in die späten Abendstunden
Bewerbungsfrist: **15.12.2022**

Erzieher (m/w/i)

- ab sofort unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Arbeitszeit mit 80 v. H. eines Vollbeschäftigten
- Entgeltgruppe S 08a TVöD-VKA

Das bringen Sie mit: abgeschlossene Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte, Begeisterung für die Arbeit mit Kindern, Einfühlungsvermögen, Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationstalent, Teamfähigkeit,

Flexibilität und Kreativität, Konfliktfähigkeit, psychische und physische Belastbarkeit
Bewerbungsfrist: **15.12.2022**

Sachbearbeiter Bibliothek (m/w/i)

- ab sofort unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Arbeitszeit mit 75 v. H. (29,25 Stunden wöchentlich)
- Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA

Das bringen Sie mit: Abschluss als B. A. eine abgeschlossene Ausbildung zum Fachangestellten für Medien und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothekswesen), sehr gutes bibliothekarisches Fachwissen, Kenntnisse einschlägiger Bibliothekssoftware, Ausbildung als Praxisanleiter (vorteilhaft),
Bewerbungsfrist: **15.12.2022**

Gärtner (m/w/i)

- ab sofort unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vollzeitätigkeit mit 39 Stunden wöchentlich
- Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA

Das bringen Sie mit: Berufsabschluss als Gärtner/in, Führerschein der Klasse C1E, arbeitsmedizinischer Eignungsnachweis für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (BG 25) zum Führen und Bedienen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen (Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen noch nicht beizufügen.)
Bewerbungsfrist: **15.12.2022**

Technischen Leiter (m/w/i)

- ab sofort unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vollzeitätigkeit (39 Wochenstunden)
- Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA

Das bringen Sie mit: Bachelor oder Diplom im Bereich Facility Management/Baumanagement/Bauingenieurwesen, Führerschein der Klasse B, Fähigkeiten im Projektmanagement, Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Gebäudeverwaltung oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten von Vorteil
Bewerbungsfrist: **02.01.2023**

Architekten/Bauingenieur (m/w/i) für Projektsteuerung/-management

- ab sofort unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vollzeitätigkeit (2022: 39,5 Wochenstunden, ab 2023: 39 Wochenstunden)
- Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA

Das bringen Sie mit: Fachhochschulabschluss im hochbau technischen Bereich, praktische Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit, vorzugsweise in einem Bauplanungsbüro in den Leistungsphasen 1-5
Bewerbungsfrist: **02.01.2023**

Bewerbungen per E-Mail unter bewerbungen@freiberg.de werden ausschließlich in den Formaten PDF oder DOCX entgegengenommen und sind möglichst in einer Datei zu übersenden. Hinweise zur Rückgabe der Unterlagen: Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz bei den Stellenausschreibungen: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben. Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben, oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf erteilter Einwilligungen, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte (Tel-Nr. 273-139, E-Mail: Datenschutzbeauftragte@freiberg.de).

Informationsreihe Bevölkerungsschutz: Persönliche Notfallvorsorge

Notsituationen, wie Stromausfälle, kommen fast immer unerwartet und plötzlich. Auch wenn solche Ereignisse in der Vergangenheit zum Glück nur selten eingetreten sind – ausgeschlossen sind sie nicht. Das staatliche Hilfeleistungssystem greift in solchen Situationen und bietet Unterstützung. Aber auch die beste Hilfe ist nicht immer sofort zur Stelle. Wer vorbereitet ist, kann sich selbst, Angehörigen und Nachbarn helfen.

Eine zentrale Säule des Bevölkerungsschutzes bleibt die eigene Verantwortung ei-

ner jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers unserer Stadt. Mit wenigen Dingen und gut überlegten Vorbereitungen kommt man auch ohne Strom ein paar Tage gut über die Runden. Sollte der Stromausfall länger dauern, denken Sie daran, dass Sie mit der Situation nicht alleine sind.

Nachfolgend informieren wir Sie, wo Sie bei einem großflächigen Stromausfall Informationen erhalten und Hilfe in Notsituationen finden.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) empfiehlt das

Anlegen eines Lebensmittelvorrates für zehn Tage, die wir Ihnen nachfolgend empfehlen möchten. Weitere Hinweise erhalten Sie auch über den Ratgeber des BBK, welchen Sie im Rathaus, Stadthaus II und Bürgerhaus erhalten, sowie unter folgendem Link

https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Vorsorge/Ratgeber-Checkliste/ratgeber-checkliste_node.html

Treffen Sie Vorkehrungen, um pflegebedürftige Angehörige notfalls für einige Zeit selbst pflegen zu können. Wir bitten Angehörige von heimbeatmeten Patienten sich

im Ordnungsamt unter marcel_langenbacher@freiberg.de oder 03731/273-362 zu melden.



Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Christmarktes 2022 vom 17.11.2022 (Polizeiverordnung Christmarkt 2022– PoIVO CM 2022)

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiberg hat folgende Verordnung erlassen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 25.11.2022




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Christmarktes 2022 vom 17.11.2022 (Polizeiverordnung Christmarkt 2022– PoIVO CM 2022)

Aufgrund der §§ 32, 35 und 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358 ff.) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Freiberg folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im Zeitraum vom 26. November 2022 bis 22. Dezember 2022 täglich jeweils ab eine Stunde vor Beginn des Christmarktes und bis eine Stunde nach Ende des Christmarktes, d.h.

- montags bis donnerstags zwischen 9.00 und 21.00 Uhr,
- freitags und sonnabends zwischen 9.00 und 23.00 Uhr und
- sonntags zwischen 9.30 und 21.00 Uhr.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Polizeiverordnung gilt im Bereich der Stadt Freiberg für die öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im gesamten Veranstaltungsgelände einschließlich der Zugangsbereiche.

Die Polizeiverordnung gilt auf folgenden Straßen und Plätzen:

a) Veranstaltungsgelände:

- Obermarkt einschließlich der Umfahrung und der Gehwegbereiche um den Obermarkt sowie der Verbindung in Richtung Erbische Straße sowie der Durchfahrt Obermarkt zwischen Nonnengasse und Burgstraße
- b) Zugangsbereiche und Rettungszufahrten:
 - Petersstraße zwischen Obermarkt und Einmündung Petriplatz,
 - Kornegasse zwischen Obermarkt und Einmündung Fischerstraße,
 - Waisenhausstraße zwischen Obermarkt und Nonnengasse,
 - Burgstraße zwischen Weingasse und Kesselgasse,
 - Erbische Straße zwischen Kesselgasse und Fischerstraße.

(2) Darüber hinaus gilt diese Polizeiverordnung am 03.12.2022 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr anlässlich der Bergparade ebenfalls im Bereich:

Veranstaltungsgelände:

- Schlossplatz einschließlich Straßen- und Parkbereich,
- Burgstraße,

- Erbische Straße,
- Petersstraße,
- Petriplatz einschließlich Kirchgässchen,
- Buttermarkt,
- Weingasse,
- Waisenhausstraße zwischen Obermarkt und Petriplatz.

(3) Der Geltungsbereich einschließlich dessen Erweiterung am 03.12.2022 ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 3 Verhalten von Personen, Sicherheitsvorschriften

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen im Veranstaltungsgelände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt und nicht beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet werden.

(3) Alle Zu- und Ausgänge vom und zum räumlichen Geltungsbereich sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

(4) Im Geltungsbereich der Polizeiverordnung sind Hunde an die Leine zu nehmen. Zudem müssen Hunde einen Maulkorb tragen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Hundestunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(5) Luftballone jeder Art und Form und ähnliche zur Gasbefüllung vorgesehene Gegenstände dürfen nur mit einem nicht brennbaren Gas befüllt werden.

(6) Den Anordnungen der Polizeibehörde, der durch die Stadtverwaltung Freiberg beauftragten Personen sowie des Polizeivollzugs- und Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

§ 4 Allgemeine Verbote

(1) Es ist untersagt:

- Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Messer, Handschuhe mit harten Füllungen, Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Plakatträger, Fahnen) und pyrotechnische Gegenstände. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
- Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen;
- sich unter Einfluss von Alkohol oder Einwirkung berauschender Mittel aufzuhalten, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden;
- Bereiche zu betreten, die erkennbar nicht für Besucher zugelassen sind;
- mit Gegenständen zu werfen;
- ohne Genehmigung Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen,

Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen bzw. abzuschließen;

7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere die Pyramide, den Weihnachtsbaum bzw. andere Bäume, Dekobereiche, Weihnachtsmarkthütten, Zäune, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bühnen, Technikplätze, Werbetower zu betreten oder zu be- bzw. zu übersteigen;

8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

(2) Darüber hinaus ist es im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verboten:

- Drucksachen (z.B. Flyer, Plakate, Zeitungen) oder sonstige Sachen aller Art (z.B. Süßigkeiten, Geschenke) außerhalb der von der Stadt Freiberg zugewiesenen Standplätze/Standflächen zu verteilen oder zu verbreiten,
- Sammlungen aller Art, gleichgültig für welchen Zweck, durchzuführen,
- für Vereine, Institutionen, Parteien, Organisationen, gleichgültig für welchen Zweck und auf welcher Art zu werben,
- Straßenmusik zu veranstalten,
- außerhalb der zugewiesenen Standplätze/Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis Waren aller Art zu verkaufen, Speisen und Getränke zu verabreichen, Leistungen anzubieten, Bestellungen anzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten (fliegende Händler). Dies gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen.
- Waren unter Einsatz von Lautsprechern oder mittels lauter Rufe/Anpreisungen feilzubieten,
- politische Veranstaltungen aller Art durchführen bzw. abhalten sowie politische Botschaften in Form von Plakaten, Schriften, Transparenten, Fahnen, lauten politischen Rufen oder Durchsagen zu verbreiten,
- einzelnen oder in Gruppenform unter Ausübung von polizeilichen oder polizeiähnlichen Kontrollbefugnissen oder Vornahmen von polizeilichen oder polizeiähnlichen Belehrungen gegenüber Personen, die sich im Veranstaltungsgelände einschließlich der Zugangsbereiche aufhalten, wie insbesondere Befragung, Feststellung von Personalien, Erlass von Platzverweisen und Androhung sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang zu bestreifen. Dies gilt nicht für die von der Stadt Freiberg beauftragten Sicherheitsunternehmen.
- das Tragen von Bekleidung, die eine Streifenfärbung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 8. zum Ausdruck bringt. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer „Sicherheitsstreife“, „Schutzzonestreife“ oder „Bürgerstreife“.

§ 5 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Sächsische Versammlungsgesetz, bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 im Geltungsbereich der Polizeiverordnung so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,
- entgegen § 3 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereithält oder verteilt.
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 sich unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel im Veranstaltungsgelände aufhält, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden ,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 mit Gegenständen wirft,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt oder abschießt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere die Pyramide, den Weihnachtsbaum bzw. andere Bäume, Dekobereiche, Weihnachtsmarkthütten, Zäune, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bühnen, Technikplätze, Werbetower betritt oder be- bzw. übersteigt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 die Notdurft außerhalb der Toiletten verrichtet,
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Drucksachen oder sonstige Sachen aller Art verteilt oder verbreitet,
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Sammlungen durchführt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 für Vereine, Institutionen, Parteien, Organisationen, gleichgültig für welchen Zweck und auf welcher Art wirbt,
- entgegen § 4 Abs. Nr. 4 Straßenmusik veranstaltet,
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Waren aller Art verkauft, Speisen oder Getränke verabreicht, Leistungen anbietet, Bestellungen annimmt oder Vergnügungen veranstaltet,
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Waren unter Einsatz von Lautsprechern oder mittels lauter Rufe/Anpreisungen feilbietet;
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 politische Veranstaltungen aller Art durchführt bzw. abhält oder politische Botschaften in Form von Plakaten, Schriften, Transparenten, Fahnen, lauten politischen Rufen oder Durchsagen verbreitet,

Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Christmarktes 2022 vom 17.11.2022 (Polizeiverordnung Christmarkt 2022– PolVO CM 2022)

→ Seite 8

18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 unbefugt Streifengänge durchführt,

19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Bekleidung trägt, die eine Streiftätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Polizeiverordnung zum Ausdruck bringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, den 17.11.2022




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsi-sche Gemeindeordnung (Sächs-GemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-GemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 17.11.2022




Sven Krüger
Oberbürgermeister

sachsen.de

Geoportal Sachsenatlas



19.10.2022

Lageplan PVO CM 2022




Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf Seite 1/1

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen Telefon: (0351) 8283 8420
Obrichtplatz 3, 01099 Dresden Telefax: (0351) 8283 6400

Internet: www.geosn.sachsen.de
E-Mail: servicesdesk@geosn.sachsen.de

 Geltungsbereich der PVO nach § 2 Abs. 1 PVO Christmarkt

 Erweiterter Geltungsbereich der PVO anlässlich der Bergparade am 03.12.2022 nach § 2 Abs. 2 PVO Christmarkt

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Polizeiverordnung Christmarkt 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 25.11.2022




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

1. Anwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1. Nach § 2 Abs. 1 SächsGemO schaffen die Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit unter anderem die für das kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Förderung der Kultur ist nach § 2 Sächsisches Kulturausgangsgesetz eine Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen. Die Stadt Freiberg möchte das kulturelle Erbe bewahren und sich als Zentrum des mittelsächsischen Kulturraumes profilieren. Es ist das ausdrückliche Anliegen der Stadt Freiberg kulturelle Vorhaben und Aktivitäten zu fördern.

1.2. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für die Kulturförderung bestimmt der Stadtrat der Stadt Freiberg im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe und unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung sowie ein unmittelbarer Leistungsaustausch bestehen nicht. Einmal gewährte Zuschüsse führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

1.3. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe und unter der Einhaltung der geltenden Rechtsgrundlagen und Verordnungen in Verbindung mit den allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen.

2. Begriff der Zuwendung, Zuwendungsarten und Gegenstand der Förderung

2.1. Die Stadt Freiberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, das kulturelle Angebot für die Einwohner von Freiberg sowie der umliegenden Gemeinden und des Landkreises Mittelsachsen sicherzustellen und zu bereichern. Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Freiberg.

2.2. Zuwendungen werden bewilligt als:

- Institutionelle Förderung für Kultureinrichtungen

Gegenstand der institutionellen Förderung ist die Förderung der Institution als solche. Institutionelle Förderung ist die Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung über das gesamte Haushaltsjahr im Sinne einer Fehlbedarfsfinanzierung.

- Investitionsförderung

Im Rahmen der Investitionsförderung werden Zuwendungen zur Modernisierung und In-

standhaltung von Gebäuden, welche überwiegend als Kultureinrichtungen genutzt werden sowie die Anschaffung von notwendigen beweglichem Anlagevermögen ab 800 € für Kultureinrichtungen gefördert. Die Investition muss dem Erhalt der Funktionsfähigkeit oder der Verbesserung der kulturellen Nutzbarkeit der Einrichtung dienen.

Zuwendungsfähig sind sowohl aktivierungspflichtige Erhaltungsaufwendungen als auch nicht aktivierungspflichtige Modernisierungs- und Instandhaltungskosten - letztere aber erst ab einem Wert von 50.000 € je Maßnahme.

Laufende Unterhaltungskosten, reine Renovierungsmaßnahmen, Schönheitsreparaturen und geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 € können im Rahmen der institutionellen Förderung berücksichtigt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung, Errichtung und Erschließung sowie die Finanzierung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten.

2.3. Eine Beantragung beider Zuwendungsarten durch einen Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

2.4. Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere

- Sachleistungen
- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat
- Ersatz von Aufwendungen
- Entgelte aufgrund von Verträgen
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen, Geldpreise, Spenden oder ähnliches.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Eine Zuwendung darf bewilligt werden, wenn:

- a) im rechtskräftigen Haushaltsplan die erforderlichen Mittel eingestellt sind,
- b) eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung und ein bestimmungsgemäßer Verwendungsnachweis gewährleistet sind,
- c) die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme erfüllt sind,
- d) bei einer Investitionsförderung die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Folgekosten auf Dauer tragbar erscheinen.

3.2. Über die Gewährung von Zuwendungen und über die Art und Höhe der Förderung entscheidet das Amt für Kultur-Stadt-Marketing im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach vorheriger Beratung der geplanten Fördermaßnahmen im Kulturausschuss. Das Fachamt kann für grundsätzlich förderfähige Maßnahmen Prioritäten bezüglich Notwendigkeit, Rang und Reihenfolge der Förderung festlegen.

3.3. Werden auch von anderer Stelle Zuwendungen bewilligt, kann vor Bewilligung einer Zuwendung eine Abstimmung mit dem jeweiligen Zuwendungsgeber vorgenommen werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint.

3.4. Der Zuwendungsempfänger ist ver-

pflichtet, die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder Drittmittel zu decken und sich vorrangig um andere Zuwendungen zu bemühen und dies auf Verlangen nachzuweisen. Eine Doppelfinanzierung/-förderung ist ausgeschlossen.

3.5. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen zur Förderung nach der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie und der Kulturförderrichtlinie ist vorrangig eine Förderung nach der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie zu beantragen.

3.6. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen zur Förderung nach den Förderrichtlinien des Kulturraumes und der Kulturförderrichtlinie ist vorrangig eine Förderung beim Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen zu beantragen

3.7. Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, deren Inhalte die Umsetzung eines extremistischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Gedankengutes beinhalten.

4. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt, welche Eigentümer oder Betreiber einer Kultureinrichtung in der Stadt Freiberg sind.

5. Zuwendungsfähige Betätigung des Zuwendungsempfängers

5.1. Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine kulturelle Betätigung des Zuwendungsempfängers in der Stadt Freiberg voraus (Kultureinrichtung). Dieser muss zudem über die entsprechende fachliche Befähigung verfügen. Als kulturelle Betätigung im Sinne dieser Richtlinie wird die Vermittlung der folgenden Künste bestimmt:

- a) Vermittlung von Literatur
- b) Vermittlung von Musik
- c) Vermittlung von darstellender, bildender und gestaltender Kunst

5.2. Die Förderung kann auch nur für einzelne abgrenzbare, als kulturelle Betätigung zu klassifizierende Bereiche bzw. für einzelne und vom sonstigen Betrieb des Zuwendungsempfängers abgrenzbare Einrichtungen (Betriebsstätten) mit kultureller Betätigung erfolgen. Die kulturelle Betätigung des Zuwendungsempfängers muss hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen oder der Umsätze und bezogen auf den zur Förderung vorgesehenen Bereich bzw. die zur Förderung vorgesehene kulturelle Einrichtung überwiegen (>50%).

Des Weiteren muss die Kultureinrichtung für die Öffentlichkeit zugänglich sein und im zu fördernden Kalenderjahr durchschnittlich zwei öffentliche Veranstaltungen oder Aktivitäten pro Woche durchführen.

Die Art der kulturellen Betätigung sowie deren Umfang sind im Antragsformular anzugeben.

5.3. Nicht als kulturelle Betätigung gelten:

- Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung (z.B. Dorffeste, Jubiläen)
- vorwiegend gesellige Veranstaltungen deren Zielrichtung in erster Linie nicht die Kultur ist
- Parteiveranstaltungen
- Veranstaltungen, die auf einen geschlossenen Kreis von Personen zielen (z.B. vereinsinterne Veranstaltungen, Firmenveranstaltungen, private Feiern)
- gewerblicher Verkauf von Handelswaren mit kulturellem Bezug

- unterrichtende Tätigkeit in Bezug auf Literatur, Musik und Kunst

5.4. In den Fällen, in denen der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer einer Kultureinrichtung und der Betreiber der Kultureinrichtung zwei verschiedene natürliche oder juristische Personen sind und seitens des Grundstückseigentümers eine Investitionsförderung beantragt wird, ist darauf abzustellen, ob der Betreiber die Voraussetzungen der kulturellen Betätigung (Pkt. 5.1.) erfüllt.

6. Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

6.1. Zuwendungen der institutionellen Förderung werden als Fehlbetragsfinanzierung für verlustbringende Kultureinrichtungen als Zuschuss ausgereicht. Die Höhe des Fehlbetrages wird anhand der Angaben des eingereichten beschlossenen Wirtschafts- oder Finanzierungsplans aus den geplanten Einnahmen abzüglich der zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers des Kalenderjahres ermittelt. Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung der kulturellen Betätigung notwendig und angemessen sind.

6.2. Die Förderung für Investitionen in bewegliches Anlagevermögen sowie für Aufwendungen zur Modernisierung und Instandhaltung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung bemisst sich nach einem zu bestimmenden Prozentsatz der jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es handelt sich um einen nichtrückzahlbaren Zuschuss. Wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ist im Zuwendungsbescheid anzugeben, wie lange diese für den Anwendungszweck gebunden sind. Die Dauer der Zweckbindung orientiert sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für die mit der Zuwendung erworbenen Wirtschaftsgüter und beträgt maximal 15 Jahre.

6.3. Die Vergabe der Leistungen für die Modernisierung und Instandhaltung hat nach wirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat für Baumaßnahmen erst ab einem Wert von 50.000 € grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

6.4. Soweit die Umsatzsteuer für den Zuwendungsempfänger nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen.

6.5. Stellt die Zuwendung ein Entgelt für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar, ist der bewilligte Zuwendungsbetrag als Bruttobetrag zu verstehen. Die Pflicht zur Prüfung der Umsatzsteuerpflicht und das entsprechende Risiko der Umsatzsteuerbelastung verbleiben beim Zuwendungsempfänger.

7. Antragsverfahren

7.1. Die Zuwendung ist mittels des Antragsformulars (Anlage) schriftlich bis zum 01.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Beantragung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

7.2. Anträge auf Investitionsförderung sind für das Kalenderjahr zu stellen, in welchem die Investition voraussichtlich abgeschlossen wird.

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

→ Seite 10

7.3. Der Antrag ist an das Amt für Kultur-Stadt-Marketing zu richten.

7.4. Nach der Bearbeitung der eingegangenen Förderanträge erstellt das Amt für Kultur-Stadt-Marketing einen Fördervorschlag und leitet diesen dem Kulturausschuss zur Beratung zu. Nach der Beratung im Kulturausschuss erfolgen die endgültigen Förderentscheidungen und die Bescheidung der Förderanträge im Amt für Kultur-Stadt-Marketing.

8. Bewilligung

8.1. Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch das Amt für Kultur-Stadt-Marketing nach der Beratung der Förderanträge im Kulturausschuss im Rahmen des rechtskräftigen Haushaltsplans eines jeden Jahres. Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können nach Empfehlung des Amtes für Kultur-Stadt-Marketing und nach Vorberatung durch den Kulturausschuss durch den Stadtrat in Einzelfällen Zuwendungen beschlossen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Auszahlung für die Bereitstellung des zur Förderung beantragten Angebots unabdingbar ist.

8.2. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt (Anlage) oder abgelehnt. Der Bescheid ist zu begründen, sofern dem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde.

8.3. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage) sind unverändert als Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

8.4. Weitere Nebenbestimmungen können festgelegt werden, insbesondere:

- a) Vorbehalt dinglicher Rechte an Grundstücken und Rechten, die zu Lasten nicht zurückzahlbarer Zuwendungen erworben werden,
- b) Wertausgleich, wenn mit Zuwendungen beschaffte oder hergestellte Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden bzw. eine Veräußerung erfolgt,
- c) Besonderheiten zum Verwendungsnachweis und den einzureichenden Unterlagen,
- d) Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung in Abhängigkeit von Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises,
- e) Vorbehalt eines Widerrufs des Bescheides unter Angabe der Voraussetzungen.

9. Auszahlung der Zuwendung

9.1. Zuwendungen werden erst nach Vorlage der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage) durch den Zuwendungsempfänger an diesen ausgezahlt.

9.2. Auszahlungen erfolgen erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Anlage) ohne gesonderten Auszahlungsantrag.

9.3. Zuwendungen für institutionelle Förderung können in Raten ausgezahlt werden.

9.4. Zuwendungen für Investitionsförderung werden nach formlosem Auszahlungsantrag durch den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Dem Auszahlungsantrag sind entsprechende Rechnungen oder Angebote für die jeweilige Investition beizufügen. Zuwendungen zur Investitionsförderung werden frühestens zwei Monate vor der fälligen Zahlung ausgezahlt.

10. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung

10.1. Voraussetzung für Rücknahme oder Widerruf ist die vom Amt für Kultur-Stadt-Marketing vorzubereitende Sachentscheidung.

10.2. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung des Rückforderungsanspruches richten sich nach dem Verfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49, 49a VwVfG. Die entsprechenden Bescheide sind schriftlich zu begründen.

10.3. Ein Widerruf der Bewilligung oder eine Rückforderung der gewährten Zuwendung für Investitionsförderung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Investitionsmaßnahmen nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung / Auszahlung der Zuwendung abgeschlossen sind oder die geförderte Investition nicht entsprechend der zeitlichen Bindung genutzt wird. Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung.

10.4. Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) sich der zuwendungsfähige Fehlbetrag vermindert
- b) sich die zuwendungsfähigen Kosten für Modernisierung und Instandhaltung vermindern
- c) sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das bewegliche Anlagevermögen vermindern
- d) die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- e) die Voraussetzung der kulturellen Betätigung nicht erfüllt wird
- f) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- g) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- h) die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird sowie die Mitteilungspflichten verletzt werden

i) eine Doppelfinanzierung/-förderung vorliegt

11. Nachweis und Prüfung der Verwendung

11.1. Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (Anlage) entsprechend den Bewilligungsbedingungen bis zum 30. Juni des Folgejahres bzw. bei Investitionsförderung 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme

zu erbringen. Abweichende Regelungen zur Vorlage des Verwendungsnachweises können durch das Fachamt getroffen werden.

11.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form:

- a) eines Jahresabschluss sowie ggf. der Ermittlung eines Teilbetriebsergebnisses für Betriebsstätten bei institutioneller Förderung
- b) einer Abrechnung der Baumaßnahme oder Vorlage der Rechnung für Anlagevermögen bei Investitionsförderung

11.3. Das Amt für Kultur-Stadt-Marketing prüft den Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht und hält das Ergebnis in einem Prüfvermerk fest.

11.4. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiberg ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde berechtigt, eine Prüfung beim Zuwendungsempfänger vorzunehmen. Diese Prüfung umfasst die Einsicht von Belegen und Jahresabschlüssen sowie Wirtschafts- und Finanzplänen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiberg kann ebenso bei der Beurteilung und Bewertung von Investitionsmaßnahmen einbezogen werden.

12. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat dem zuständigen Amt für Kultur-Stadt-Marketing unaufgefordert jede Änderung des der Förderung zugrunde liegenden Sachverhalts oder seiner Verhältnisse mitzuteilen.

13. Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Anlage 2: Anerkennung und Rechtsbehelfsverzicht

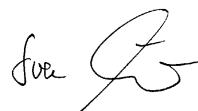
Anlage 3: Antragsformular

Anlage 4: Verwendungsnachweis

14. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Freiberg, 04.11.2022



Sven Krüger
Oberbürgermeister



Anlage 1: Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2. Die Zuwendung wird frühestens nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen und dem Verzicht auf Einlegung eines Rechtsbehelfes bzw. nach Eintritt der Bestandskraft ausgezahlt (Anlage 2).

3. Verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Finanzierungsmittel, wird die Zuwendung entsprechend reduziert.

4. Zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungsaufwand, Bildung von Rückstellungen oder Rücklagen, sonstiger kalkulatorischer Aufwand) und Finanzierungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Stadt anzuzeigen, wenn

- a) er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
- b) für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern.

6. Die Verwendung der Zuwendung muss bis zum 30.06. des Folgejahres der Stadt nachgewiesen werden. Für Investitionsförderung ist der Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Anschluss der Baumaßnahme zu erbringen.

7. Die Stadt Freiberg ist für Zwecke der Prüfung des Verwendungsnachweises berechtigt, weitere Belege oder sonstige prüffähige Geschäftsunterlagen anzufordern. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8. Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) sich der zuwendungsfähige Fehlbetrag vermindert
- b) sich die zuwendungsfähigen Kosten für Modernisierung und Instandhaltung vermindern
- c) sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das bewegliche Anlagevermögen vermindern
- d) die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- e) die Voraussetzung der kulturellen Betätigung nicht erfüllt wird
- f) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- g) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- h) die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird sowie die Mitteilungspflichten verletzt werden
- i) eine Doppelfinanzierung/-förderung vorliegt

9. Der Zuwendungsempfänger hat dem zuständigen Fachamt unaufgefordert jede Änderung des der Förderung zugrunde liegenden Sachverhalts oder seiner Verhältnisse mitzuteilen.

10. Im Haushaltsjahr erstelltes Öffentlichkeitsmaterial, wie Flyer, Plakate, Broschüren usw. ist zu sammeln und mit dem Verwendungsnachweis als Bestandteil des Sachberichtes für das Stadtarchiv abzugeben.

11. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

→ Seite 12

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

→ Seite 11

Anlage 2 zur Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

Absender

Anerkennung und Rechtsbehelfsverzicht zum Antrag auf Zuwendungen nach der Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

Erklärung

Den Zuwendungsbescheid der Stadt Freiberg vomhaben wir zur Kenntnis genommen und erkennen die Regelungen der Kulturförderrichtlinie sowie deren Bewilligungsbedingungen an.

Rechtsbehelfsverzicht

Ich verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Zuwendungsbescheid, um dessen Bestandskraft vorzeitig herbeizuführen und damit die Auszahlung der Mittel zu beschleunigen.

ja nein

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/en der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en

(Stempel)

Name und Funktion in Druckbuchstaben

→ Seite 13

Stadt lädt zur Bürgerveranstaltung „Klimaschutz“ ein

Am 13. Dezember 2022 um 17 Uhr in der Nikolaikirche

Derzeit erarbeitet die Stadt ein integriertes Klimaschutzkonzept als langfristige Strategie zur Senkung von Treibhausgasen. Am 13. Dezember lädt die Stadt zu einer öffentlichen Veranstaltung ein. Hier werden nicht nur erste Ergebnisse des Prozesses und gute Ansätze vorgestellt, sondern auch Gelegenheit gegeben, eigene Ideen einzubringen.

Die Sicherung einer lebenswerten Zukunft durch Senkung von schädlichen Treibhausgasen ist eine große Herausforderung, der sich Städte gemeinsam mit ihren Bürgern stellen müssen. Auch die Stadt Freiberg möchte hier mit gutem Beispiel vorangehen und konkrete und lokale Handlungsmöglichkeiten für mehr Klimaschutz entwickeln.

Begleitet durch ein externes Fachbüro wird derzeit ein Klimaschutzkonzept erarbeitet. Die eigens gegründete AG Klima, in der Vertreterinnen und Vertreter aus Stadtwerken, Unternehmen, Handwerk und Verbänden eingebunden sind, begleitet den Prozess. Nun sollen erste Ergebnisse aus dem Prozess in einer öffentlichen Veranstaltung den Bürgern vorgestellt werden. Auch bereits laufende und mutmachende Projekte vor Ort zu den Themen Wohnen, Mobilität und Alltag wer-

den präsentiert. Zentraler Programmpunkt der Veranstaltung ist es jedoch, Raum und Gelegenheit zu geben, um gemeinsam ins Gespräch zu kommen: Wie wollen wir zu künftig wohnen, mobil sein oder unseren Alltag klimaverträglich gestalten? Wie kann meine Kommune mich dabei unterstützen? Wie schaffen wir es gemeinsam, notwendige Schritte umzusetzen?

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Anregungen, Ideen und Vorschläge für mehr Klimaschutz und Energieeinsparungen in Freiberg einzubringen.

Die Veranstaltung findet am Dienstag, den 13. Dezember 2022, von 17 bis 19.30 Uhr in der Nikolaikirche, An der Nikolaikirche 1, 09599 Freiberg, statt.

Wir bitten um Voranmeldung zur Teilnahme.

Bitte senden Sie dafür bis zum 9. Dezember eine E-Mail mit dem Stichwort „Bürgerveranstaltung Klimaschutz“ an das Stadtentwicklungsamt (stadtentwicklungsamt@freiberg.de) unter der Angabe von Namen und Anzahl der Teilnehmer.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und Ihre Teilnahme.

Pyramide neu gestaltet

Kostenlose Broschüre erklärt Figuren und deren Uniformen

Die Pyramide des Freiburger Christmarkes ist seit vergangenem Jahr mit 46 Figuren aus Holz - traditionellen Berg- und Hüttenleuten - ausgestattet. „Typisch freibergisch“ zeigt sie nicht nur eine historische Berg- und Hüttenknappschaft, sondern die originale Freiburger Berg- und Hüttenparade. Eine neue Broschüre erläutert diese Figuren sowie deren bergmännische Berufe und Uniformen. Dabei stellt sie die gedrechselten Holzfiguren den originalen Mitgliedern der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft gegenüber.

Die Broschüre ist kostenfrei erhältlich in der Tourist-Information, an der Christmarkt-Bühne sowie in der Kleinen Bergwerkstatt auf dem Christmarkt (neben der Ratsapotheke). Außerdem kann sie online unter www.freiberg.de/pyramide gelesen werden. **Bergparade zieht täglich ihre Runden**

Die neuen Figuren sind vom Neuhausener Großfigurenhersteller Peter Gläßer nach konkreten Vorgaben aufwendig gestaltet worden – da gab es viele Details zu beachten, wie die Reihenfolge auf den Pyramidentellern. Für sie standen die Mitglieder der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenparade mit ihren Original-Uniformen Modell, die Vorlagen lieferte Knut Neumann, früherer Vorsitzender der historische Berg- und Hüttenknappschaft. Die neuen Figuren sind zwar nur über einen Meter groß, stellen nun aber sowohl in ihrer Kleidung als auch in ihrem Rang kleine Kopien ihrer lebendigen Vorbilder dar. Erstmals kann die Bergparade nun täglich bestaunt werden. Bisher marschierte sie nur am Samstag vor dem 2. Advent und am letzten Junisonntag durch Freibergs historische Gassen.

Die Anzahl der Teller der Pyramide hat sich nicht verändert. Es sind nach wie vor fünf, um die klare Struktur der Pyramide zu erhalten. Ganz oben ist das Motto des Christ-

marktes mit Freiburger Stadtwappen, Engel und Bergmann zu sehen. Darunter wird der Bergmann in seiner Untertagewelt gezeigt. Der mittlere Teller gehört ganz den Hüttenleuten, die aus dem „darüber“ gewonnenen Erz das Metall trennen. Die beiden unteren Teller zeigen dann Elemente der Freiburger Berg- und Hüttenparade wie Fahnenräger, Insignienträger, Oberberghauptmann und Klaubejungen. Jedes der Gewerke der Vorbildparade ist vertreten.

Die Pyramide gehört zum traditionellen Christmarkt – seit 2013 mehr denn je: Seitdem wird er unter dem Thema „Original bergmännisch im Erzgebirge“ gestaltet. Dazu gehört, dass sich das Thema direkt auf dem Christmarkt widerspiegelt, u.a. in der Christmarkt-Tasse, an den hölzernen Eingangstoren – die Stolleneingänge darstellen, an den Ständen, in der Metteschicht und eben in der Pyramide. Seit 2016 ist die Pyramide Schritt für Schritt umgestaltet worden, seit vergangenem Jahr sind die Arbeiten daran abgeschlossen, so dass sie sich nun ganz passend zum Motto „Original bergmännisch im Erzgebirge“ präsentiert.



Foto: Albrecht Holländer

Bergakademist ziert Christmarkt-Sammeltasse

Die Christmarkt-Tasse 2022 ist da. Sie ziert ein Motiv des Bergakademisten – erkennbar an seinem schwarzen Schachthut mit gelb-schwarzer Feder. Die mittlerweile elfte Edition wurde von der Freiburger Grafikerin Anja Tittel gestaltet.

Wie in jedem Jahr schmückt die Tasse neben dem bergmännischen Motiv auch ein Spruch: *An uns'rer Uni nach Wissen schürfen nur Bergakademisten es dürfen. Sie tuen es mit Wissbegier und Wissensdurst.*

Drauf einen Toast ... und Prost!

Die Tasse ist in limitierter

Stückzahl von 3.100 hergestellt worden und ab sofort für 3,50 Euro ausschließlich in der Tourist-Information am Schloßplatz 6 in Freiberg erhältlich oder im Online-Shop unter www.freiberg.de/shop. Während des Christmarktes steht sie auch in der kleinen Bergwerkstatt neben der Ratsapotheke zum Verkauf. Auf dem Freiburger Weihnachtsmarkt werden die Händler in diesem Jahr nur in die Sammeltassen der Vorjahre ausschicken, von denen noch reichlich vorhanden sind.



Der Bergakademist ist das bergmännische Gewerk des Jahres 2022, ausgewählt von der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft. Ihre Mitglieder möchten damit die Uniformen des Berg- und Hüttenwesens vorstellen und bekannter machen. Als Bergakademisten werden die Studenten der 1765 gegründeten Bergakademie Freiberg bezeichnet. Die Paradeuniform mussten die Bergakademisten tragen, die mit einem Stipendium ihrer Grube in Freiberg studierten. Die jährlich wechselnden Gewerke bilden die

Vorlage für die Glühweintasse zum Freiburger Christmarkt und den Bergstadtfest-Pin.

„Original bergmännisch“ ist in diesem Jahr natürlich nicht nur die Tasse gestaltet, sondern auch wieder der gesamte Freiburger Christmarkt. Nach zwei Jahren Pause öffnet er nächste Woche, am 22. November. Los geht es um 15 Uhr mit dem traditionellen „Baumanzünden und Pyramidenanschieben“ durch die kleinsten Christmarkt-Besucher.

Fest im Programm stehen auch der Anschnitt des Riesenstollens am 26. November und die Bergparade im Fackelschein am 3. Dezember.

Programm: www.freiberg-christmarkt.de

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

Anlage 3 zur Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

→ Seite 12

Antragsformular

An:

Stadtverwaltung Freiberg
 Amt für Kultur-Stadt-Marketing
 Schlossplatz 4
 09599 Freiberg

Antrag auf Zuwendungen nach der Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

1. Antragsteller

Name	
Rechtsform	
Anschrift	
Unterschrifts- bzw. Vertretungsberechtigte Person (Name / Funktion)	
Telefonnummer	
E-Mail	
Ansprechpartner	
Bankverbindung (IBAN)	

2. Kultureinrichtung

Name (falls nicht identisch mit Antragsteller)	
Anschrift	
Es handelt sich um eine Betriebsstätte des Antragstellers	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zwischen dem Antragsteller und der Kultureinrichtung besteht ein Miet- / Pachtverhältnis (bitte Vertrag beifügen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anlage 3 zur Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

3. Nachweis der kulturellen Betätigung

Die Kultureinrichtung ist in folgendem Umfang kulturell tätig:

Bereich	Anteil (in %)	Beschreibung
Vermittlung von Literatur		
Vermittlung von Musik		
Vermittlung von Kunst		

Zwischensumme _____%

Die Kultureinrichtung führt folgende weitere Tätigkeiten aus, welche nicht als kulturelle Betätigung im Sinne dieser Richtlinie gilt:

Bereich	Anteil (in %)	Beschreibung

Zwischensumme _____%

Gesamtsumme _____ 100%

Die Betätigung der Kultureinrichtung wurde anhand des folgenden Kriteriums ermittelt:

- Anzahl der Veranstaltungen
- Umsatzverhältnis
- sonstiges: _____

Ggf. Erläuterung auf gesondertem Blatt.

Datum, Unterschrift des Betreibers falls Antragsteller und Betreiber der Kultureinrichtung nicht identisch.

Anlage 3 zur Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

4. Zuwendung

Es wird eine Zuwendung für das Jahr _____ beantragt.

5. Institutionelle Förderung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von _____ € als Institutionelle Förderung beantragt.

Der gemäß Wirtschaftsplan / Finanzierungsplan prognostizierte Verlust für das o.a. Jahr beträgt _____ €.

Der Wirtschaftsplan / Finanzierungsplan ist beigelegt.

6. Investitionsförderung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von _____ € als Investitionsförderung für das o.a. Jahr beantragt.

Beschreibung der Investitionsmaßnahme bzw. Angabe der Wirtschaftsgüter mit Nutzungsdauer, welche angeschafft werden sollen mit Kostenangabe und Durchführungszeitraum:

Ggf. Erläuterung auf gesondertem Blatt.

Anlage 3 zur Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

7. Weitere Zuwendungen

Für den gleichen oder ähnlichen Zweck werden oder wurden bereits folgende Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt:

Zuwendungsstelle	Zuwendungshöhe	Verwendung	beantragt ja/nein	bewilligt ja/nein

8. Der Antragsteller ist

- nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt
- zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt
- teilweise zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt

9. Erklärung und Unterschrift

Sämtliche Angaben können durch Bestätigungen und beweisende Unterlagen wahrheitsgetreu belegt werden. Wir versichern, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der beigelegten Antragsunterlagen wird bestätigt.

.....

Ort/Datum

.....

(Stempel)

Rechtsverbindliche Unterschrift/en der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

→ Seite 13

Anlage 4 zur Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

Verwendungsnachweis

An:
 Stadtverwaltung Freiberg
 Amt für Kultur-Stadt-Marketing
 Schlossplatz 4
 09599 Freiberg

Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach der Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie) für das Jahr _____ (Kalenderjahr)

Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides: _____

Zuwendungsempfänger: _____

Kultureinrichtung: _____

Anlage 4 zur Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

2. Institutionelle Förderung

Der o.a. Kultureinrichtung wurde durch die Stadtverwaltung Freiberg mit Bewilligungsbescheid vom _____ die Summe von _____ € als institutionelle Förderung bewilligt und ausgezahlt.

Der gemäß Wirtschaftsplan / Finanzierungsplan prognostizierte Verlust für das o.a. Kalenderjahr betrug _____ €.

Das tatsächliche Ergebnis beträgt: _____ €.

Der Jahresabschluss für das Kalenderjahr sowie bei Betriebsstätten die Ermittlung eines Teilergebnisses ist beigefügt.

Die Abweichung vom tatsächlichen Ergebnis zum prognostiziertem Ergebnis beträgt: _____ €.

Begründung:

3. Investitionsförderung

Der o.a. Kultureinrichtung wurde durch die Stadtverwaltung Freiberg mit Bewilligungsbescheid vom _____ die Summe von _____ € als Investitionsförderung bewilligt und ausgezahlt.

Anlage 4 zur Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

1. Nachweis der kulturellen Betätigung

Die Kultureinrichtung war im Jahr _____ in folgendem Umfang kulturell tätig:

Bereich	Anteil (in %)	Beschreibung
Vermittlung von Literatur		
Vermittlung von Musik		
Vermittlung von Kunst		

Zwischensumme _____ %

Die Kultureinrichtung führt folgende weitere Tätigkeiten aus, welche nicht als kulturelle Betätigung im Sinne dieser Richtlinie gilt:

Bereich	Anteil (in %)	Beschreibung

Zwischensumme _____ %

Gesamtsumme _____ 100 %

Die Betätigung der Kultureinrichtung wurde anhand des folgenden Kriteriums ermittelt:

- Anzahl der Veranstaltungen
- Umsatzverhältnis
- sonstiges: _____

Ggf. Erläuterung auf gesondertem Blatt.

Anlage 4 zur Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Kultur (Kulturförderrichtlinie)

Dafür wurden folgende Wirtschaftsgüter angeschafft bzw. die folgende Baumaßnahme durchgeführt (Aufstellung der angeschafften Wirtschaftsgüter bzw. Beschreibung der Baumaßnahme mit Angabe der Kosten):

Beschreibung	Kosten	Förderanteil
Summe		

Ggf. Erläuterung auf gesondertem Blatt.

Die Abweichung von den tatsächlichen Kosten zu den prognostizierten Kosten beträgt: _____ €.

Begründung:

4. Erklärung und Unterschrift

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben im Verwendungsnachweis.

.....

Ort/Datum

.....

(Stempel)

Rechtsverbindliche Unterschrift/en der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en

Neue „Villa Kunterbunt“ bietet viel Platz

Die neue „Villa Kunterbunt“ an der Lessingstraße öffnete nach reichlich zweieinhalb Jahren Bauzeit. Auf dem ehemaligen Gelände des Forschungsinstitutes für Nichteisenmetalle entstand eine neue Kita für 140 Kinder. Auf zwei Etagen stehen Gruppen- und Sanitäräume passend zu dem auf fünf Säulen basierenden pädagogischen Konzept nach Sebastian Kneipp zur Verfügung, unter anderem mit Bewegungsraum und Kinderküchen. Dazu kommen Aufenthaltsräume für bis zu 25 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Außerhalb des Gebäudes können die Kinder auf einer große Freiflächen und einem Außengelände mit Spielbereich toben, schaukeln und rutschen.

Für den Bau, der energetisch auf dem neuestem Stand ist, wurden 6,2 Millionen Euro investiert. In das Projekt sind insgesamt 2,2 Millionen Fördermittel aus dem Programm „Fachförderung Kindertagesstätten“ von EU, Bund, Land und Landkreis geflossen. Der Bodenaustausch auf der Freifläche wurde mir rund 70.000 Euro durch das Programm „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung-Strukturförderung EFRE 2014-2020“ gefördert. Zum Tag der Kinderbetreuung am 15. Mai 2023 wird es möglich sein, die Kita zu besichtigen.



In der „Villa Kunterbunt“ auf der Lessingstraße ist ein 2000 Quadratmeter großer Außenbereich mit Bewegungs- und Ruhebereich entstanden. Foto: SVF



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Freistaat SACHSEN

Ausgezeichneter Tourismus

Übernachtungen erreichen Vor-Corona-Niveau – Freiburger „Tourismushelden“ prämiert

Die Zahl der Übernachtungen in Freiberg erreicht in den ersten acht Monaten des Jahres 2022 den Stand von 2019. Das stellte das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen in seiner aktuellen Monatserhebung im Bereich Tourismus fest.

Für den Zeitraum Januar bis August 2022 weist das Landesamt 59.344 Übernachtungen in Freiberg aus. 2019 waren es in diesem Zeitraum 59.329. Damit steigen die Übernachtungszahlen erstmals wieder auf das Vor-Corona-Niveau. Touristen und Geschäftsreisende, die in Freiberg übernachteten, verweilen dabei länger. Gegenüber dem Zeitraum Januar bis August 2019, in dem die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2,2 Tage betrug, bleiben Gäste in gleichem Zeitraum 2022 2,5 Tage.

„Der positive Trend bei den Touristenzahlen belegt: Freiberg ist mit seinen zahlreichen Angeboten ein attraktives Reiseziel“, stellt OB Sven Krüger fest.

Hinter diesem Erfolg stehen viele gastfreundliche und engagierte Menschen in Freiberg. Vier von Ihnen dürfen nun offiziell den Titel „Tourismushelden der Silberstadt Freiberg und des Freistaates Sachsen“ tragen. Der Landestourismusverband Sachsen e.V. (LTV) zeichnete sie gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, der Landesmesse Stuttgart GmbH, dem DEHOGA Hotel- und Gaststättenverband Sachsen e.V. (DEHOGA SACHSEN), den sächsischen Industrie- und Handelskammern sowie der Jugendberufs-

agentur Sachsen am 17. November feierlich aus. Auf der Touristik & Caravaning (TC) Leipzig 2022 erhielten Thomas Mielenz, stellvertretend für die Gästeführer der Silberstadt, Horst-Günther Hahmann, stellvertretend für den Fremdenverkehrsverein Freiberg e.V., Peter Mey vom Segwaytourenanbieter Meywaytours Freiberg und Ulrike Jurk vom Reisebüro Sonnenschein Reisen, ihre Urkunde.

Auch die Freiburger Tourist-Information (TI) wurde für ihren hohen Qualitätsstandard ausgezeichnet. Sie erhielt das Label „i-Marke“ des Deutschen Tourismusverbandes e.V. Die TI hat den Qualitäts-Check damit bereits zum zweiten Mal bestanden. Die Plakette mit dem kleinen „i“ auf rotem Grund ist ein bundesweit anerkanntes Qualitätszeichen.

Gütesiegel für Welterbe-Projekte

Dritte Bewerbungsrunde für Förderpreis „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ – Einsendeschluss 31. Dezember

Noch bis Ende dieses Jahres läuft die bereits dritte Bewerbungsrunde für den Förderpreis Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří. Mit diesem jährlichen Preis der Silberstadt Freiberg sollen Projekte und Vorhaben prämiert werden, die die Montanregion noch bekannter machen oder sie beleben und fördern. Bis Redaktionsschluss war noch kein Projektvorschlag eingegangen.

Der überregionale Preis, der mit 5.000 Euro dotiert ist, soll dazu beitragen, Ideen und Projekte zu verwirklichen, „die unsere einzigartige Bergbau- und Hüttenlandschaft mit all ihren Errungenschaften in mannigfaltiger Art und Weise erleben und begreifen lassen“, wirbt Freibergs Oberbürgermeister Sven Krüger für Bewerbungen. „Denn unsere Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří trägt seit nunmehr drei Jahren den UNESCO-Welterbe-Titel. Das ist uns nicht nur Ehre, sondern vor allem Verpflichtung.“ Denn mit der Aufnahme in die Liste der UNESCO-Welterbestätten sei auch der Auftrag ergangen, Kultur

und Tradition zu bewahren. „Diesen Auftrag mit Leben zu erfüllen, dazu soll der Förderpreis beitragen.“

Dass dieser Auftrag nicht an der Stadtgrenze endet, liegt für OB Krüger dabei klar auf der Hand. Deshalb wird der Förderpreis „nicht nur für unsere Silberstadt ausgeschrieben, sondern für die gesamte Welterberregion.“

Und in der Tat: Es gab unter den bislang prämierten vier Projektes noch kein Freiberg-spezifisches. Zur Premiere hatten unter 16 eingereichten Vorschlägen die Kleinen Forscher an der TU Bergakademie mit ihrer Idee eines Welterbespiels, wie auch Dr. Dieter Mucke aus Großschirma mit seinem Vorhaben, die Kurprinzler Bergwerkskanäle für Touristen zugänglich zu machen, die Jury überzeugt. In diesem Jahr waren es Holzbildhauer Lars Neubert aus Schneeberg mit der Idee eines „Unter Tage-Escape-Room“ und der Verein IV. Lichtloch des Rothschönberger Stollns e.V. mit seinem Vorhaben einer Radroute

„Tour'd Lichtloch RSSSt - die Dimensionen des Rothschönberger Stollns erfahren“.

Die Geehrten verpflichten sich mit Annahme des Preises, bis Ende des Folgejahres nach der Auszeichnung das Projekt zu verwirklichen und dem Kuratorium vorzustellen. So müssen bis Ende dieses Jahres die Preisträger 2021 ihre Projekte abgeschlossen haben. Für das Welterbe-Spiel ist eine öffentliche Generalprobe im Januar geplant. Testspieler, darunter Vertreter des Kuratoriums, werden das fertig gestellte Spiel genauestens unter die Lupe nehmen. Erst dann soll es produziert werden.

Der Förderpreis Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří ist der einzige Preis der Stadt, der überregional vergeben werden kann. Erhalten können ihn Einzelpersonen oder eine Gruppe, deren Mitglieder gemeinsam an einem Projekt arbeiten. Die bis jeweils 31. Dezember jedes Jahres eingereichten Vorschläge dürfen noch nicht prämiert oder durch eine andere Institution gefördert sein.

Advent

... in der Bibliothek

Vorfreude auf Weihnachten versprechen die Veranstaltungen, zu denen die Stadtbibliothek und die Kinder- und Jugendbibliothek im Dezember in das Kornhaus, Korn-gasse 12, einladen.

Junge Besucher sind am Samstag, 3. Dezember, bei einer gemütlichen Adventsfeier herzlich willkommen. Von 10 bis 13 Uhr gibt es Weihnachtsbasteln, Spiele, Rätsel, Kinderpunsch und selbstgebackenen Kuchen. Der Eintritt ist kostenlos, für Basteln, Kuchen und Getränke sind jeweils ein bis zwei Euro zu entrichten.

Ebenfalls am 3. Dezember führt die Dresdner Puppenspielerin Susanne Böhmel ihr neues Stück „Kasper und der Weihnachtsstollen“ auf. Für das Puppentheater, das um 16 Uhr beginnt, können Restkarten ab dem 29. November in der Kinder- und Jugendbibliothek abgeholt werden. Eine Karte kostet 3 Euro.

Für Freunde von Gesellschaftsspielen, egal ob 8 oder 88 Jahre, öffnet am Samstag, 10. Dezember, der Spieletreff. Im Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek steht von 10 bis 13 Uhr eine Vielzahl von Spielen bereit, gerne können auch eigene Favoriten mitgebracht werden. Der Eintritt ist frei. Kinder bis zwölf Jahren können gerne in Begleitung ihrer Eltern mitspielen.

Booksy, der Bücherwurm, hat zur Bilderbuchstunde am Mittwoch, 21. Dezember, um 15.30 Uhr wieder viel zu erzählen. Kleine Leser erleben eine Weihnachtsgeschichte als Bilderbuchkino. Im Anschluss können Kinder mit ihren Eltern basteln. Bitte einen Euro für das Bastelmaterial mitbringen.

... kreativ im Museum

Eine Bastelanleitung für einen Schwibbogen stellt das Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg bereit. Der Basteltipp ist ab dem 2. Dezember unter www.museum-freiberg.de/museum-kreativ zu entdecken. Neben der Anleitung finden sich dort auch interessante Informationen zu einem der ältesten Schwibbögen, die im Erzgebirge ihren Ursprung haben.

Über die Vergabe entscheidet das Kuratorium. Ihm gehören neben der Stadt Freiberg auch die Stadtwerke AG, die TU Bergakademie, der Silberstadt e.V und die VR-Bank Mittelsachsen eG an. Sie stellen gemeinsam auch das Preisgeld. Außerdem konnte fürs Kuratorium der Verein „Welterbe Montanregion Erzgebirge“ gewonnen werden.

Der Förderpreis Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří ist einer von fünf Preisen, die die Stadt Freiberg jährlich vergibt. Er ist jedoch der einzige, der über die Stadtgrenzen hinaus verliehen wird. Vergeben werden kann er auch für Projekte in Tschechien, die zur Montanregion gehören.

Bewerbungen für den Förderpreis „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ 2023 sind bis 31. Dezember zu richten an:

Stadtverwaltung Freiberg
Amt für Kultur-Stadt-Marketing
Schloßplatz 6, 09599 Freiberg
welterbe@freiberg.de

Mehr Infos: www.freiberg.de/welterbe

31. FREIBERGER CHRISTMARKT

ORIGINAL BERGMÄNNISCH
IM ERZGEBIRGE

22.11. – 22.12.2022

www.freiberger-christmarkt.de

PROGRAMM

Montag bis Donnerstag: 10.00 bis 20.00 Uhr
Freitag und Samstag: 10.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag: 10.30 bis 20.00 Uhr

Verkaufsoffene
Sonntage:
27. Nov. und 11. Dez.

Freitag, 25.11.2022

16:00 Alle Freunde groß und klein lädt Hoppel-Poppel zur Weihnachts-Mit-Spiel-Show ein

19:00 Blechbläserensemble Berggeschrey

Samstag, 26.11.2022 Stollenanschnitt

11:00 Ein lustiges Kinderprogramm mit Weihnachtsmagier Brandini

14:00 Festlicher Anschnitt des Riesenstollens – gespendet von der Bäckerei Schramm – durch Oberbürgermeister Sven Krüger und Silberstadt-Königin Celine. Der Erlös wird einem guten Zweck gespendet. Musikalische Begleitung: Bergmusikorps Saxonia Freiberg

15:00 29. Freiburger Adventslauf des Hetzdorfer SV 1990 e. V.; Infos und Anmeldung unter freiberger-adventslauf.de

19:00 Weihnachtliche Blasmusik mit der Feuerwehrkapelle Niederbobritzsch e. V.

Sonntag, 27.11.2022

Verkaufsoffener Sonntag 13 bis 18 Uhr

11:00 Weihnachts-Zirkus Piccolino

15:00 Weihnachtliche Kinder-Zauber-Spiele-Show mit Schneekönigin Manuela Sonntag

15:00 - 17:00 Glühweinausschank durch OB Krüger in der Christmarkt-Hütte „Silberstadt-Baude“ Gratis-Glühwein ab einem Einkauf von 20 Euro (Kassenzettel mitbringen)

18:00 Weihnachtslieder mit Lydia Franke

Montag, 28.11.2022

16:00 Weihnachtsmann-Sprechstunde u.a. mit der Silberstadt-Königin – präsentiert von ALCO

18:00 Weihnachtliche Blasmusik mit den Silberberg-Musikanten

Dienstag, 29.11.2022

18:00 Weihnachtsstimmung mit dem Wilsdruffer Bläserquartett

Mittwoch, 30.11.2022

16:00 Marionettentheater „Frau Holle“ – KlixKlax Klugs Theater

18:00 Leipziger All-Stars spielen weihnachtliche Blasmusik

Donnerstag, 1.12.2022

18:00 The Swingin' Christmas Show

Freitag, 2.12.2022

16:00 Kinderweihnachtsprogramm „Was macht der Weihnachtsmann im Sommer?“

19:00 Zauberweihnacht mit Conny Borgwardt und Sebastian Lütke

Samstag, 3.12.2022 Bergparade

11:00 Der kleine Teufel Totofritz und Knecht Ruprecht fangen den Knopfräuber Gerhard Grusel

16:00 Der WeihnachtsZWULF verkürzt die WeihnachtsWarterei

17:00 Bergparade zur Mettenschicht: traditionelle Bergparade im Fackelschein der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft und dem Jugendblasorchester Bernsdorf sowie dem Bergmusikorps Saxonia Freiberg. Bergmännische Aufwartung auf dem Schloßplatz (ca. 17.15 Uhr), Weitemarsch über Burgstraße zum Obermarkt (Ankunft ca. 18 Uhr)



Anschließend Berggottesdienst: Petrikirche | 18:30 Uhr

19:00 Bergmännische Blasmusik mit dem Jugendblasorchester Bernsdorf

Sonntag, 4.12.2022

11:00 Sillies Weihnachtsvorbereitungen

15:00 Weihnachten im verschneiten Zauber Schloss Hogwarts

18:00 Bläser-Quartett Blasorchester Elbflorenz

Montag, 5.12.2022

16:00 Weihnachtsmann-Sprechstunde u.a. mit der Silberstadt-Königin – präsentiert von ALCO

18:00 Weihnachtszauber mit Loana

Dienstag, 6.12.2022

18:00 Weihnachtslieder mit der Liedertafel Kleinbobritzsch

Mittwoch, 7.12.2022

16:00 Susi Sause freut sich auf Weihnachten – Zauberspaß mit ganz viel Musik und Spiel

18:00 Weihnachtslieder der Striegistaler Heimatgruppe Berbersdorf

Donnerstag, 8.12.2022

18:00 Breitenauer Musikanten

Freitag, 9.12.2022

16:00 Kindershow „Der Zauberehrlich“

19:00 De Erbschleicher – Erzgebirgische Weihnachtsshow

Samstag, 10.12.2022

11:00 Erzgebirgsensemble Aue zeigt „Berggeist Knuffel“

13:00, 15:00 und 18:00 Puppentheaterstück „Der Feuermelder“ (in der Kleinen Bergwerkstatt)

16:00 Jonnys weihnachtliche Kinder-Mitmach-Show

19:00 Acoustic Rock mit Wooden Syndicate

Sonntag, 11.12.2022

Verkaufsoffener Sonntag 13 bis 18 Uhr

11:00 Weihnachtliche Kinderzaubershow mit Kay Gellrich

12:30 und 14:00 Puppentheaterstück „Der Feuermelder“ (in der Kleinen Bergwerkstatt)

15:00 Weihnachts-Zirkus Piccolino

15:00 - 17:00 Glühweinausschank durch Silberstadt-Königin Celine in der Christmarkt-Hütte „Silberstadt-Baude“ Gratis-Glühwein ab einem Einkauf von 20 Euro (Kassenzettel mitbringen)

18:00 Christmas-Pop mit Golle & Friends

Montag, 12.12.2022

16:00 Weihnachtsmann-Sprechstunde u.a. mit der Silberstadt-Königin – präsentiert von ALCO

16:00 Chor der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft

Dienstag, 13.12.2022

18:00 Weihnachtliche Blasmusik mit Blue Alley

Mittwoch, 14.12.2022

16:00 Das Mitmach-Abenteuer Hexe Krepel-Kirsche und das goldene Geweih

18:00 Weihnachtsschlager mit Zwinl & Ly-sann

Donnerstag, 15.12.2022

18:00 Weihnachtlicher Swing und Schlager mit Regina Ross

Freitag, 16.12.2022

16:00 Opa Krause & die Märchentante

19:00 Weihnachtsschlager mit Grenzenlos

Samstag, 17.12.2022

11:00 Kinderzaubershow zur Weihnachtszeit mit Kay Gellrich

16:00 Jonnys zauberhafter Weihnachtszirkus

19:00 Blasmusik mit Jens Lübeck

Sonntag, 18.12.2022

11:00 Freiburger Blasmusikanten

13:00 terzschlag – Gemischter Chor Hetzdorf e. V. mit weihnachtlichen Gesängen des Kinderchores

15:00 Familienkonzert und Familiengottesdienst „Stern über Bethlehem“, präsentiert vom Ökumenischen Arbeitskreis

18:00 Bläser der katholischen Kirche Freiberg

Montag, 19.12.2022

16:00 Weihnachtsmann-Sprechstunde u.a. mit der Silberstadt-Königin – präsentiert von ALCO

18:00 Historisch, traditionell und festlich: Chemnitz Bläser

Dienstag, 20.12.2022

18:00 Der Stadtchor Freiberg singt Weihnachtslieder

Mittwoch, 21.12.2022

16:00 Zauberei und Clownerie, zum Zuschauen und Mitmachen mit Marino & Augustine

18:00 Der Jazz-Chor Voice Dance

Donnerstag, 22.12.2022

Einläuten der Weihnachtsruhe

11:00 Das Weihnachtsmärchenschloß

16:00 Die Weihnachtsgans Auguste

18:00 Erzgebirgsensemble Aue spielt Blasmusik

20:00 Bergknappe Daniel läutet die Freiburger Weihnachtsruhe mit der Heuerglocke an der Bergmannsbaude ein – begleitet vom Freiburger Stadtgebläse und Weihnachtsengel Lydia Franke

Kleine Bergwerkstatt

täglich | in der Rathausgarage

Kinderkino

fänglich 17.15 bis 18 Uhr | am Rathausurm

Emsen- & Jo-Suche

Teilnahmekarten an der Bühne

Post an den Weihnachtsmann

Kinder können ihre Wunschzettel in den Weihnachtswunschbriefkasten auf dem Christmarkt werfen.

Vielen Dank an alle Sponsoren, Partner und Unterstützer!

Veranstalter:
Stadt Freiberg,

Amt für Kultur- Stadt-Marketing
Schloßplatz 6 | 09599 Freiberg
Tel.: 273-651 | www.freiberg.de

